

Begründung

zu 6 ENERGIEVERSORGUNG

zu 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

zu 6.1.1 Stromverteilungsanlagen

zu 6.1.1.1 Das dem 110-kV-Netz überlagerte Höchstspannungsnetz mit 220 kV und 380 kV Betriebsspannung speist im Bereich Müncherlbach (Stadt Heilsbronn) in das 110-kV-Netz ein. In den nächsten Jahren wird auf Grund der Entwicklung des Bedarfs an elektrischer Energie ein weiterer Anschluss an das Höchstspannungsnetz im Bereich der Region Nürnberg (R 7) (vgl. RP 7, B V 3.2.1) notwendig. Über das 110-kV-Hochspannungsnetz wird die Energieversorgung innerhalb der Region gesichert.

Zur weiteren Entwicklung und Sicherung der Versorgung ist im Bedarfsfall und zeitlich noch nicht festgelegt die Errichtung zusätzlicher 110-kV-Leitungen in folgenden Abschnitten notwendig:

- Rothenburg o.d.Tauber - Feuchtwangen
- Herrieden - Feuchtwangen
- Gunzenhausen - Wassertrüdingen

Über Einschleifungen von bestehenden 110-kV-Leitungen ist bei entsprechender Lastentwicklung und zeitlich noch nicht festgelegt die Erschließung folgender Versorgungsbereiche mit 110 kV notwendig, um den erforderlichen Energiebedarf zu decken:

- Geckenheim (Gemeinde Weigenheim)
- Wörnitz
- Windsbach
- Herrieden
- Wassertrüdingen
- Treuchtlingen
- Pappenheim

Abhängig von lokalen Entwicklungen können weitere oder andere Standorte notwendig werden.

zu 6.1.1.2 Bei der Verwirklichung der geplanten Maßnahmen kommt es darauf an, zur Schonung des Landschaftsbildes und unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, die Leitungstrassen möglichst zusammenzufassen oder mit anderen Bandinfrastruktureinrichtungen, wie Straßen, Schienen, Erdgasleitungen usw. zu bündeln und wenn möglich im Bereich der Entwicklungsachsen zu führen. Diese Bündelung entspricht der Zielsetzung des Landesentwicklungsprogramms Bayern wonach die Zersiedelung der Landschaft verhindert werden (vgl. LEP 3.3), zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden vorrangig flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden (vgl. LEP 3.1) und durch eine Mehrfachnutzung von Infrastruktureinrichtungen die Beanspruchung von Natur und Landschaft vermindert werden (LEP 7.1.3) sollen. Die Entwicklungsachsen eignen sich hierfür insbesondere, da sie im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung, die Freiraumsicherung und den Infrastrukturausbau zu einer ressourcenschonenden und nachhaltigen raumstrukturellen Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume beitragen (vgl. u.a. auch LEP 1.1.2 und 1.1.3).

zu 6.1.2 Umspannwerke

Das Hochspannungsnetz führt die Energie in Teilräume der Region. Um das kleinräumige Verteilernetz auf der 20-kV-Spannungsebene sicher mit Strom zu versorgen, sind weitere Umspannwerke notwendig. Weitere 110/20-kV-Umspannwerke in das kleinräumige Verteilernetz zur Absicherung des Bedarfs werden noch an folgenden Standorten zeitlich noch nicht festgelegt benötigt:

Geckenheim (Gemeinde Weigenheim), Wörnitz, Ansbach-Nord, Ansbach-Eyb, Ansbach-Süd, Windsbach, Herrieden, Wassertrüdingen, Treuchtlingen und Pappenheim.

zu 6.1.3 Gasversorgung

zu 6.1.3.1 Sicherstellung der Versorgung

Die E.ON Ruhrgas Transport AG & Co. KG bindet das Netz der N-ERGIE Aktiengesellschaft aus ihrem überregionalen Gasleitungsnetz sowie aus dem Transportsystem der Mittel-Europäischen-Gasleitungsgesellschaft (MEGAL GmbH & Co. KG), einer Tochtergesellschaft der Ruhrgas AG, die Bestandteile eines sich stark erweiternden westeuropäischen Erdgasverbundsystems sind. Die bestehenden Leitungen, über die hochkaloriges Erdgas aus der ehemaligen Sowjetunion in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt wird, verlaufen in Ost-West-Richtung durch den nördlichen Teil der Region und in Nord-Süd-Richtung. Die Erdgasbezüge von den Produzenten erfolgen auf der Grundlage bindender Vereinbarungen. Technische, wirtschaftliche und rechtliche Voraussetzungen lassen demnach die Versorgung mit Erdgas in der Region als langfristig gesichert erscheinen. Durch ein Ausweichen auf Erdgas oder eine Ergänzung mit Erdgas wird die Abhängigkeit vom Mineralöl verringert, was zu einer weiteren Diversifikation in der Energieversorgung und damit zu einer erhöhten Versorgungssicherheit führt. Unbestreitbar wird die gaswirtschaftliche Erschließung eine infrastrukturelle Aufwertung der Region bedeuten und bessere Standortvoraussetzungen für Industrieansiedlungen schaffen.

zu 6.1.3.2 Ausbau des Erdgasnetzes

Zur Deckung des Heiz- und Prozessenergiebedarfs sind innerhalb des Geltungsbereichs Gasversorgungsleitungen der N-ERGIE Aktiengesellschaft sowie Gastransportunternehmen vorhanden. Über diese Gastransportleitungen, die sich überwiegend im Eigentum der Frankengas GmbH befinden und an die N-ERGIE AG verpachtet sind, deren technische Betriebsführung der N-ERGIE Aktiengesellschaft übertragen wurde, werden weitere Bereiche innerhalb der Region gut erschlossen und eine große Anzahl von Ortsnetzen mit Erdgas versorgt. Soweit sich in noch nicht erschlossenen Städten und Gemeinden ein entsprechender Bedarf ergibt, soll das Gasverteilernetz erweitert werden, wenn eine ausreichende Wirtschaftlichkeit erkennbar ist. Die günstigen Voraussetzungen, die auf Grund der vorhandenen Hauptleitungen und den verfügbaren Erdgasmengen bestehen, schaffen die Möglichkeit, ein regionales Erdgasnetz auszubauen. Günstige Umwelteigenschaften und technische Vorzüge haben zu einer steigenden Nachfrage nach Erdgas als Prozessenergie und für Heizzwecke im Gewerbe- und Haushaltsbereich geführt, die es in ausreichendem Maße zu befriedigen gilt.

zu 6.2 Erneuerbare Energien

zu 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

Bei den fossilen Energieträgern wie Erdgas, Erdöl, Stein- und Braunkohle oder auch Uran, handelt es sich um endliche Ressourcen. Bedingt durch steigende Preise und eine zunehmende Ressourcenverknappung dieser fossilen Energieträger, aber auch durch ein gewachsenes Umweltbewusstsein, rücken zunehmend erneuerbare Energien in das Interesse der breiten Öffentlichkeit wie auch der Energieversorger. Im Bereich der Stromversorgung wird die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien von staatlicher Seite in Form des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) gefördert. Darin wurden die gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen, um im Interesse des Klima- und Umweltschutzes den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahre 2020 auf mindestens 20 Prozent zu steigern. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern sogar auf über 50 Prozent gesteigert werden. Dabei betont das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), dass die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u.a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen hat (vgl. LEP Begründung zu 6.2.1). Als erneuerbare Energien werden namentlich Windkraft, Photovoltaik, Wasserkraft, Bioenergie und Tiefengeothermie genannt (vgl. LEP 6.2.2 bis 6.2.6).

Auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten spielt die Nutzung von Wasserkraft sowie Geothermie auch unter Annahme weiterer technologischer Fortschritte in der Region Westmittelfranken auf absehbare Zeit wohl eine untergeordnete Rolle. Vorrangig wird die Nutzung von Biomasse, von direkter und indirekter Sonnenenergie sowie von Windkraft in Teilbereichen der Region von Bedeutung sein können. Ziel ist es, diese Potenziale entsprechend den regionalen Gegebenheiten im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu nutzen.

Die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in das Netz ist insbesondere bei Wind- und Sonnenenergie teilweise erheblichen Schwankungen unterworfen. Bei weiter steigendem Anteil erneuerbarer Energien an der Energieversorgung sind hier die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Netzsicherheit sowie die notwendige Kapazität gewährleisten zu können. Der Ausbau von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien bedingt zum einen die Errichtung von Anschlussleitungen der Anlagen an das Leitungsnetz. Zum anderen werden in den vorhandenen Netzen Verstärkungsmaßnahmen notwendig, um die Netzverhältnisse innerhalb der zulässigen Grenzen zu halten.

zu 6.2.2 Windenergie

zu 6.2.2.1 Für das Erreichen der bundesweiten und bayerischen Energieziele besteht das Erfordernis der Bereitstellung einer hinreichenden Kulisse an Windkraftgebieten. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht für Bayern einen Flächenbeitragswert bis zum 31. Dezember 2027 von 1,1% der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von 1,8% der Landesfläche vor. Gem. dem Landesentwicklungsprogramm Bayern tragen die Regionalen Planungsverbände über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen die Verantwortung zum Erreichen der nötigen Flächenbeitragswerte. Um diesen Ziel gerecht zu werden und der Windkraft in der Region substantiell Raum zu gewähren, werden im Regionalplan der Region Westmittelfranken ca. 8.010 ha an Vorranggebieten ausgewiesen, was ca. 1,86% der Regionsfläche entspricht.

In den Vorranggebieten für die Nutzung der Windkraft wird dem Bau und der Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Windparks oder raumbedeutsame Einzelanlagen) der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt, d.h. der Windkraftnutzung entgegenstehende Nutzungen bzw. Vorhaben werden ausgeschlossen.

Vorranggebiete werden ausgewiesen

- wenn keine Ausschlusskriterien (vgl. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“) vorliegen und
- wenn gleichzeitig Restriktionskriterien (vgl. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“) hinter der Privilegierung und dem überragenden öffentlichen Interesse der Windkraftnutzung zurückstehen.

Nachfolgend werden die für die ausgewiesenen Gebiete ermittelten, relevanten Restriktionskriterien dargestellt. Sie sind bei Windkraftplanungen und in Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Weil von militärischen Belangen eine Vielzahl an Gebieten betroffen und die Aussage auf dieser Planungsebene jeweils identisch ist, werden die militärischen Belange entgegen der gebietsweisen Darstellung vorangestellt.

Der Regionalplan formuliert dabei keine Prüfungserfordernisse, sondern legt offen, welche Prüferfordernisse zum Zeitpunkt der Ausweisung aufgrund gesetzlicher und fachlicher Vorgaben voraussichtlich bestehen. Lockerungen oder Verschärfungen der Prüferfordernisse unterliegen ggf. gesetzlichen Änderungen. Maßgeblich sind die von der Genehmigungsbehörde zu bestimmenden Anforderungen zum Zeitpunkt der Genehmigung.

Militärische Belange:

Weite Bereiche der Region Westmittelfranken liegen in Interessensbereichen militärischer Einrichtungen. Hierunter fallen die US-Militärflugplätze Ansbach und Illesheim, der Militärflugplatz Neuburg a.d.Donau, der Militärflugplatz Niederstetten sowie die Luftverteidigungsanlage Lauda und die Wehrtechnische Dienststelle (WTD 81) Greding.

Es muss anhand des konkreten Einzelfalls (anhand konkreter Anlagenstandorte, -typen, -höhen etc.) im Anlagengenehmigungsverfahren final überprüft werden, ob und in welcher Art ggf. Beeinträchtigungen der vielschichtigen Belage dieser Einrichtungen vorliegen. Einschränkungen (z.B. erforderliche Verschiebungen oder Bauhöhenbeschränkungen) sowie Ablehnungen von Windkraftanlagen sind deshalb trotz Vorprüfung auf Ebene der Regionalplanung im Einzelfall nicht auszuschließen.

Folgende Vorranggebiete befinden sich innerhalb des militärischen Interessensgebiets des Militärflugplatzes Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen: WK 25, WK 29, WK 42a, WK 54, WK 101, WK 102, WK 104, WK 106, WK 107, WK 110, WK 111, WK 112, WK 113, WK 114, WK 115, WK 116, WK 118, WK 119, WK 120, WK 121, WK 122, WK 123, WK

125, WK 202, WK 203, WK 204; WK 205, WK 206, WK 209, WK 212, WK 213, WK 214, WK 215, WK 216, WK 217, WK 219, WK 224, WK 300, WK 301

Folgende Vorranggebiete befinden sich innerhalb des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen: WK 25, WK 41, WK 63, WK 67, WK 69, WK 70, WK 71, WK 100, WK 101, WK 102, WK 103, WK 104, WK 106, WK 107, WK 108, WK 109, WK 110, WK 111, WK 112, WK 113, WK 114, WK 115, WK 116, WK 118, WK 119, WK 120, WK 121, WK 122, WK 123, WK 124, WK 125, WK 126, WK 202, WK 203, WK 204, WK 205, WK 206, WK 209, WK 212, WK 213, WK 214, WK 215, WK 216, WK 217, WK 218, WK 219, WK 220, WK 222, WK 223, WK 224, WK 225, WK 300, WK 301, WK 305, WK 306, WK 307, WK 308, WK 309, WK 310, WK 311, WK 313

Folgende Vorranggebiete befinden sich innerhalb des militärischen Interessensgebiets des Militärflugplatzes Neuburg a.d.Donau aber außerhalb von Schutzbereichen: WK 37, WK 301, WK 305, WK 306, WK 307, WK 308, WK 309, WK 310, WK 311, WK 313

Folgende Vorranggebiete befinden sich innerhalb des militärischen Interessensgebiets der Luftverteidigungsanlage Lauda aber außerhalb von Schutzbereichen: WK 25, WK 29, WK 42a, WK 54, WK 66, WK 104, WK 111, WK 112, WK 113, WK 114, WK 115, WK 116, WK 118, WK, WK 204, WK 205, WK 206, WK 209

Für folgende Vorranggebiete sind zumindest partiell Höhenbeschränkungen in Form eines Hochrangigen Konfliktkriteriums (KWK 1 gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“) bekannt: WK 311

Für folgende Vorranggebiete sind zumindest partiell Höhenbeschränkungen in Form eines Konfliktkriteriums (KWK 2 gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“) bekannt: WK 118, WK 119, WK 120, WK 121, WK 203, WK 306, WK 311, WK 313

Weitere Fachbelange, welche im Genehmigungsverfahren regelmäßig zu beachten/zu berücksichtigen sind:

WK 37:

- Im Fall von WK 37 ist auf Grund der naturräumlichen Strukturdichte mit einer hohen Artenvielfalt und daher erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

WK 42, WK 42a:

- Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 42a sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Burg und Markt Cadolzburg.
- Bei den Gebieten WK 42 und 42a ist zudem mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen (Rotmilanvorkommen).

WK 54:

- Das Vorranggebiet befindet sich im Nahbereich des Standorts des Rettungshubschraubers am Flugplatz Sinbronn.
- Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 54 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Pfarrkirche - ehem. St. Stephan Greiselbach, Benediktiner-Probsteikirche St. Peter und Paul Mönchsroth, Wallfahrtskapelle Wilburgstetten, Stadtpfarrkirche St. Georg Dinkelsbühl, Ensemble Altstadt Dinkelsbühl.

WK 56:

- Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 56 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung

und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Schloss Rügland und Burgstall, Ensemble Häslabronn.

WK 61:

- Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 61 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Schloss und Höhenburg Möhren. Gemäß einem Gutachten, das von der Planungsregion Augsburg in Auftrag gegebenen wurde, befindet sich das Vorranggebiet WK 61 zudem in einem Bereich in dem gilt, dass mittlere bis deutliche Auswirkungen auf Sichtbeziehungen im „Nördlinger Rieß“ zu erwarten sind. Es ist ggf. eine Sichtbarkeitsanalyse erforderlich.

WK 66:

- Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 66 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgendem Denkmal zu prüfen: Schloss Schillingfürst.

WK 67:

- Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 67 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Schloss Rügland, Burgruine Rosenberg, Pfarrkirche St. Kilian (Markt Erlbach).

WK 70:

- Innerhalb der WK 70 befindet sich ein Komplex von verschiedenen Quellbereichen, welcher unter dem Schutz des § 30 BNatSchG steht, allerdings noch nicht in der Biotopkartierung erfasst wurde. Dieser Komplex ist im Einzelfall mit Blick auf mögliche Anlagenstandorte bzw. die Zuwegung zu berücksichtigen.
- WK 70 überschneidet sich in den westlichen Randbereichen mit dem Bodendenkmal D-5-6529-0023 („Freilandstation des Mesolithikums und Siedlung der Latènezeit“). Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) ist das Einvernehmen mit den Denkmalschutzbehörden herzustellen.

WK 100:

- In der östlichen Teilfläche des Vorranggebietes WK 100 kreuzen zwei Richtfunktrassen (Burghaslach 2 – Burgwindheim 1 und Burgwindheim 1 – Markt Taschendorf). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

WK 101:

- Das Vorranggebiet WK 101 befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Burgruine Oberschloss Castell. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im nördlichen Randbereich quert eine Richtfunktrasse der Firma 450connect GmbH in Richtung NW-SO das Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

WK 102:

- Im Vorranggebiet WK 102 befinden sich kleinflächig die kartierten Biotop-Nr. 6228-0035-004 „Hecken längs von Feldwegen im "Prühler Grund" südwestlich von Appenfelden“ und Biotop-Nr. 6228-0036-001 „Naßwiesenreste südwestlich der Teichkette im "Prühler Grund" bei Appenfelden“. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Burgruine Oberschloss Castell. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Staatsstraße 2257 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten.
- Im äußersten nördlichen Randbereich quert eine Richtfunktrasse der Firma 450connect GmbH in Richtung NW-SO das Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

WK 103:

- Im Vorranggebiet WK 103 befindet sich kleinflächig mittig ein Naturwaldreservat/eine Naturwaldfläche gem. § 12 BayWaldG. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.
- In der westlichen Teilhälfte durchquert eine Richtfunktrassen das Vorranggebiet (Burgwindheim 1 – Markt Taschendorf 51). Mittig quert zudem eine Richtfunktrasse der Firma 450connect GmbH in Richtung NW-SO das Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet reicht bis ca. 200 m an die Staatsstraße St 2256 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten.

WK 104:

- Im Vorranggebiet WK 104 befindet sich kleinflächig das kartierte Biotop-Nr. 6328-0077-001 „Feldgehölze an den Rändern ehemaliger Steinbrüche in der Nähe des „Enzlarberg“ im Süden von Herrnberg“. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Mittig durchquert eine Richtfunktrasse, das Vorranggebiet (Dentlein 2 - Herrieden-Elbersroth 51), südlich wird das Vorranggebiet durch eine weitere Richtfunktrasse begrenzt (Brandhof - Schwanberg (UFr.)). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Burgruine Oberschloss Castell. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

WK 106:

- Das Vorranggebiet WK 106 überlagert sich randlich mit der Zone III B „Trinkwasserschutzgebiet zur Wasserversorgung der Gemeinde Baudenbach“. Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, getriebe lose Anlagen mit Trockentransformatoren, ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt). Daneben ist in diesem Gebiet noch zu beachten, dass die Eingriffstiefe der Baumaßnahme sich, um die hohe Qualität der Deckschichten (im wesentlichen Lehrbergschichten) zu wahren, auf die stratigraphische Einheit des Blasensandsteins beschränken muss.

WK 107:

- Das Vorranggebiet WK 107 überlagert sich mit den Zonen III der Trinkwasserschutzgebiete „Fichtelgrund zur Wasserversorgung der Ortsteile Obersteinbach und Lärchenhöchstadt“ und „Quellfassung zur öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteils Altershausen“. Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, getriebelose Anlagen mit Trockentransformatoren, ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt). Daneben ist in diesem Gebiet noch zu beachten, dass der Eingriff ggf. nur oberhalb der Basisletten (nördlich Bereiche des kmBM und südliche Bereiche kmBU) erfolgen darf.
- Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet sind folgende kleinere Bodendenkmäler kartiert: D-5-6329-0034 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“, D-5-6329-0038 „Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügeln“, D-5-6329-0042 „Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügeln“ und D-5-6329-0035 „Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügeln“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.
- Das Vorranggebiet wird mittig durch die Staatsstraße St 2256 durchschnitten und reicht beiderseits bis 100 m an die Staatsstraße heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten.

WK 108:

- Im Vorranggebiet WK 108 befindet sich kleinflächig das kartierte Biotop-Nr. 6329-0094-003 „Feuchtwälder, Naßwiesen und Röhrichte am Oberlauf des Exelbaches nördlich von Altershausen“. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet sind folgende kleinere Bodendenkmäler kartiert: D-5-6329-0062 „Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügel“ und D-5-6329-0046 „Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügel“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

WK 109:

- Das Vorranggebiet WK 109 überlagert sich randlich mit der geplanten Zone III „Wasserschutzgebiet für die Grundwassererschließungsgebiete Uehlfeld I und II“. Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, getriebelose Anlagen mit Trockentransformatoren, ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt).
- Das Vorranggebiet wird vollständig von einem Dichtezentrum Weißstorch (Kategorie 1 – 25%-Bereich) überlagert. Im Geltungsbereich besteht keine bzw. nur eine geringe Habitatsignung für den Weißstorch. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Weißstorchs sind geeignet: Kleinräumige Standortwahl, Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, ggf. Antikollisionssystem. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Weißstorch als

kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

WK 110:

- Das Vorranggebiet WK 110 wird vollständig von einem Dichtezentrum Weißstorch (Kategorie 2 – 50%-Bereich) überlagert. Im Geltungsbereich besteht keine bzw. nur eine geringe Habitatsignung für den Weißstorch. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Weißstorchs sind geeignet: Kleinräumige Standortwahl, Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Auswechnahrungshabitaten, ggf. Antikollisionssystem. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Weißstorch als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Das Vorranggebiet befindet sich im planerheblichen Umfeld des Sonderlandeplatzes Neustadt/Aisch-Eichelberg (Platzrunde, Prüfbereich). Negative Auswirkungen sind ggf. im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren durch geeignete Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Im nördlichen Randbereich quert eine Richtfunktrassen das Vorranggebiet (Münchsteinach 2 – Neustadt/Aisch-Eggensee 51). Mittig quert zudem eine Richtfunktrasse der Firma 450connect GmbH in Richtung NW-SO das Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

WK 111:

- Das Vorranggebiet grenzt an das SPA-Gebiet Nr. 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich Würzburg“ an. Als oberstes Erhaltungsziel wird darin die Wiesenweihe genannt. Weitere kollisionsgefährdete Vogelarten, welche in den Erhaltungszielen genannt werden, sind: Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe. Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der genannten kollisionsgefährdeten Vogelarten sind gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5: Anpassung der Rotorhöhe (Wiesenweihe, Rohrweihe), Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Rotmilan, Rohrweihe), kleinräumige Standortwahl (Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe), Anlage von attraktiven Auswechnahrungshabitaten (Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe), Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (Rotmilan, Wespenbussard) und phänologiebedingte Abschaltung (Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe). Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen. Für den Rotmilan, den Wespenbussard und den Baumfalken sollte zudem bei Projektierungen ein Radius von 200 m um Feldgehölze berücksichtigt werden.

WK 112:

- Im Vorranggebiet WK 112 befinden sich randlich (Unschärfbereich) kleinflächig die kartierten Biotop-Nrn. 6427-0023-001 und -002 „Naturnahe Eichen-Hainbuchenwälder im Nordwesten von Gollhofen“. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Das Vorranggebiet grenzt an das SPA-Gebiet Nr. 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich Würzburg“ an. Als oberstes Erhaltungsziel wird darin die Wiesenweihe genannt. Weitere kollisionsgefährdete Vogelarten, welche in den Erhaltungszielen genannt werden, sind: Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe. Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der genannten kollisionsgefährdeten

- Vogelarten sind gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5: Anpassung der Rotorhöhe (Wiesenweihe, Rohrweihe), Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Rotmilan, Rohrweihe), kleinräumige Standortwahl (Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe), Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten (Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe), Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (Rotmilan, Wespenbussard) und phänologiebedingte Abschaltung (Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe). Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen. Für den Rotmilan, den Wespenbussard und den Baumfalken sollte zudem bei Projektierungen ein Radius von 200 m um Feldgehölze berücksichtigt werden.
- Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich das Bodendenkmal D-5-6427-0216 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.
 - Das Vorranggebiet reicht bis ca. 250 m an die Bundesautobahn A 7 und bis 100 m an die Bundesstraße B 13 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesstraße entsprechend zu beachten.

WK 113:

- Eine Richtfunktrasse (Gollhofen-Industriestraße – Rödelsee-Schwanberg) durchquert das Vorranggebiet WK 113 mittig. Eine bestehende Fernwasserleitung (AZ Herrberchtheim – AZ Gollhofen) sowie eine geplante Fernwasserleitung (AZ Herrberchtheim – AZ Gollhofen) kreuzen das Vorranggebiet mittig. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Bundesautobahn A 7 sowie an die Bundesstraße B 13 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesstraße und der Bundesautobahn entsprechend zu beachten.
- Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6427-0058 „Siedlung der Hallstattzeit“ und D-5-6427-0179 „Siedlung der späten Latènezeit“. Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

WK 114:

- Das Vorranggebiet WK 114 überlagert sich randlich kleinflächig mit einem Dichtezentrum Wiesenweihe (Kategorie 2 – 50%-Bereich). Im Geltungsbereich besteht eine Habitateignung für die Wiesenweihe. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der Wiesenweihe sind geeignet: Anpassung der Rotorhöhe, kleinräumige Standortwahl. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die Wiesenweihe als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Das Vorranggebiet grenzt an das SPA-Gebiet Nr. 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich Würzburg“ an. Als oberstes Erhaltungsziel wird darin die Wiesenweihe genannt. Weitere kollisionsgefährdete Vogelarten, welche in den Erhaltungszielen genannt werden, sind: Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe. Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der genannten kollisionsgefährdeten Vogelarten sind gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5: Anpassung der Rotorhöhe (Wiesenweihe, Rohrweihe), Abschaltung bei landwirtschaftlichen

Bewirtschaftungsereignissen (Rotmilan, Rohrweihe), kleinräumige Standortwahl (Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe), Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten (Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe), Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (Rotmilan, Wespenbussard) und phänologiebedingte Abschaltung (Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe). Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen. Für den Rotmilan, den Wespenbussard und den Baumfalken sollte zudem bei Projektierungen ein Radius von 200 m um Feldgehölze berücksichtigt werden.

- Die im Nordwesten und Südwesten an das Gebiet angrenzenden biotopkartierten Waldflächen (Mesophile Laubwälder) sind zu erhalten und im Rahmen der konkreten Anlagenplanung entsprechend zu beachten.

WK 115:

- Im Vorranggebiet WK 115 befinden sich kleinflächig die kartierten Biotop-Nr. 6426-0089-013 „Bachbegleitende Gehölzflora der südlich von Pfahlenheim zusammenfließenden bzw. ineinander übergehenden Gewässer Luchsengraben, Mühlbach, Riedbach und Riedgraben“ und Biotop-Nr. 6426-0092-001 „Einzelne Hecke zwischen Pfahlenheim und Adelhofen“. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Das Vorranggebiet befindet sich im 1.000 m-Puffer zum SPA-Gebiet Nr. 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich Würzburg“. Gegebenenfalls sind geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Bundesautobahn A 7 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesautobahn entsprechend zu beachten.

WK 116:

- Das Vorranggebiet grenzt an das SPA-Gebiet Nr. 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich Würzburg“ an. Als oberstes Erhaltungsziel wird darin die Wiesenweihe genannt. Weitere kollisionsgefährdete Vogelarten, welche in den Erhaltungszielen genannt werden, sind: Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe. Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der genannten kollisionsgefährdeten Vogelarten sind gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5: Anpassung der Rotorhöhe (Wiesenweihe, Rohrweihe), Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Rotmilan, Rohrweihe), kleinräumige Standortwahl (Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe), Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten (Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe), Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (Rotmilan, Wespenbussard) und phänologiebedingte Abschaltung (Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe). Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen. Für den Rotmilan, den Wespenbussard und den Baumfalken sollte zudem bei Projektierungen ein Radius von 200 m um Feldgehölze berücksichtigt werden.
- Eine Wasserversorgungsleitung durchquert das Vorranggebiet mittig. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Bundesautobahn A 7 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesautobahn entsprechend zu beachten.
- Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6427-0282 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“, D-5-6427-0277 „Siedlung der Urnenfelder- und der Hallstattzeit“, D-5-6427-0278 „Siedlung der Hallstattzeit“, D-5-6427-0279 „Siedlung der Metallzeiten“ und D-5-6427-0131 „Siedlung der Urnenfelderzeit“. Aufgrund

der Vielzahl der Bodendenkmäler in und um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

WK 118:

- Im Vorranggebiet WK 118 befinden sich kleinflächig die kartierten Biotop-Nr. 6526-1008-001 „Streuobstbestand nordwestlich von Neustett“ und Biotop-Nr. 6526-0030-002 „Hecken in der Gäulandschaft südlich von Equarhofen“. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6526-0001 „Bestattungsplatz der Hallstattzeit mit Grabhügeln“ und D-5-6526-0052 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

WK 119:

- Innerhalb des Vorranggebietes WK 119 befindet sich das Bodendenkmal D-5-6429-0074 „Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügel“. Nach Möglichkeit sollte der Bereich des bekannten Bodendenkmals von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

WK 120:

- Das Vorranggebiet WK 120 grenzt an die Zone III „Wasserschutzgebiet Linden“ an. Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, getriebelose Anlagen mit Trockentransformatoren, ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt).

WK 121:

- Ein ehem. Trink- und Brauchwasserbrunnen grenzt nordöstlich an das Vorranggebiet WK 121. Ggf. sind Beeinträchtigung der Belange des Trinkwasserschutzes im Zuge der konkreten Baumaßnahmen zu vermeiden.
- Eine Richtfunktrasse durchquert das Vorranggebiet im südöstlichen Randbereich (Brandhof – Büttelberg und Brandhof – Oberdachstetten 1). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Bad Windsheim. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

WK 122:

- Das Vorranggebiet WK 122 überlagert sich randlich mit der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes „zur Wasserversorgung der Markt-Erlbacher-Gruppe“ (partiell südlich der Staatsstraße 2252). Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb

der Wasserschutzgebiete, getriebelose Anlagen mit Trockentransformatoren, ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt).

- Das Vorranggebiet wird von der Staatsstraße St 2252 durchschnitten und reicht beiderseits bis 100 m an die Staatsstraße heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten.

WK 123:

- Im Vorranggebiet WK 123 befindet sich kleinflächig das kartierte Biotop-Nr. 6430-0029-001 „Feuchtwäldchen und Gehölzsaum am Oberlauf und Zufluß des Mühlbaches nordwestlich von Brunn“. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Das Vorranggebiet überlagert sich in der nordöstlichen Hälfte mit einem Dichtezentrum Uhu (Kategorie 2 -50%-Bereich). Im Geltungsbereich besteht eine Habitataignung für den Uhu. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Uhus sind geeignet: Anpassung der Rotorhöhe, kleinräumige Standortwahl, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Uhu als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Das Vorranggebiet WK 123 überlagert sich Norden mit dem geplanten Trinkwasserschutzgebiet „Göttelhöf Brunnen“ Zone III (Status: Entwurf). Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten ggf. zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, getriebelose Anlagen mit Trockentransformatoren, ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt).
- Eine Wasserversorgungsleitung der FWF durchquert das Vorranggebiet mittig. Zudem grenzt das Vorranggebiet im Osten an eine Inertstoffdeponie (DK0). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet reicht bis ca. 200 m an die Staatsstraße St 2414 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten.

WK 124:

- Das Vorranggebiet WK 124 überlagert sich im Osten mit einem aufgelassenem Trinkwasserschutzgebiet zur Wasserversorgung Markt Emskirchen und im Norden randlich mit der geplanten Zone III des Trinkwasserschutzgebietes „Neustadt a.d.Aisch, Sachsen“ (Status Entwurf). Beide Teilflächen überlagern sich zudem mit dem Vorranggebiet für Wasserversorgung TR 4. Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten ggf. zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, getriebelose Anlagen mit Trockentransformatoren, ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt).
- Eine Richtfunktrasse schneidet das Vorranggebiet im südwestlichen Randbereich (Langenzenn 1 – Neustadt/Aisch-Eggensee 51). Im nördlichen Randbereich schneidet zudem eine Richtfunktrasse der Firma 450connect GmbH in Richtung W-O das Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

- Das Vorranggebiet reicht bis ca. 200 m an die Bundesstraße B 8 heran. Zudem reicht die WK 124 bis auf ca. 250 m an die Eisenbahntrasse „Nürnberg-Würzburg“ heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesstraße entsprechend zu beachten.

WK 125:

- Zwei Richtfunktrassen durchqueren das Vorranggebiet WK 125 im südlichen Randbereich (Brandhof – Büttelberg und Brandhof – Oberdachstetten 1). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet reicht bis ca. 200 m an die Staatsstraße St 2244 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten.

WK 126:

- Das FFH-Gebiet Nr. 6430-372 „Aurach zwischen Emskirchen und Herzogenaaurach“ liegt ca. 100 m nördlich des Vorranggebietes WK 126. Windkraftanlagen können aufgrund ihrer Bauweise und den betriebsbedingten Rotorbewegungen auch von außerhalb nachteilig auf FFH-Gebiete einwirken. Daher sind bei der Konkretisierung der Planung die Standorte so zu wählen, dass die Rotorblätter das FFH –Gebiet nicht überstreichen, andernfalls wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

WK 202:

- Das Vorranggebiet WK 202 wird im östlichen Bereich mit einem Dichtezentrum des Wespenbussards (Kategorie 2 – 50%-Bereich) überlagert. Im Geltungsbereich besteht eine Habitateignung für den Wespenbussard. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Wespenbussards sind geeignet: Kleinräumige Standortwahl, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Wespenbussard als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

WK 203:

- Im Vorranggebiet WK 203 befindet sich kleinflächig mittig ein Naturwaldreservat/eine Naturwaldfläche gem. § 12 BayWaldG. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.
- Das Vorranggebiet befindet sich im planerheblichen Umfeld des Sonderlandeplatzes Ansbach-Petersdorf (Prüfbereich). Negative Auswirkungen sind ggf. im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren durch geeignete Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

WK 204:

- Im Vorranggebiet WK 204 befinden sich kleinflächig die kartierten Biotop-Nr. 6626-1077-007 „Streuobstbestände südlich von Lohrbach“, Biotop-Nr. 6726-1001-001 „Röhrichtbestände südwestlich von Insingens“ und Biotop-Nrn. 6626-1087-001 und -002 „Auwaldstreifen und Feldgehölz westlich von Insingens“. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb der 10-km-Prüfradien zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Rothenburg o.d.Tauber, bzw. zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Schillingsfürst. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kundenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6726-0002 „Siedlung des Neolithikums“, D-5-6726-0001 „Siedlung der Steinzeiten“, D-5-6626-0095

„Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“ und D-5-6626-0050 „Siedlung der Linearbankkeramik“. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler in und insb. um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

WK 205:

- Das Vorranggebiet WK 205 befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Schillingsfürst. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Windkraftanlagen innerhalb der WK 205 können Auswirkungen auf die Lebensräume der Fledermauskolonien, die in den FFH Gebieten 6428-302 „Mausohrkolonien in Steigerwald, Frankenhöhe und Windsheimer Bucht“ und 6727.371 „Klosterberg und Gailnauer Berg“ leben, haben. Aufgrund der speziellen Einzelsituation ist der Anordnung des regelmäßig vorgesehenen Gondelmonitoring in der Genehmigung eine besondere Bedeutung beizumessen. Die Festlegung eines dauerhaften, differenzierten Abschaltalgorithmus kann nicht ausgeschlossen werden.

WK 206:

- Im Vorranggebiet WK 206 befinden sich kleinflächig die kartierten Biotop-Nrn. 6628-1163-001 und -002 „Feuchtbiotop östlich von Buch, Seggen- oder Binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe“ sowie Biotop-Nr. 6628-1116-003 „Streuobstreihe nördöstlich von Buch am Wald“. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Schillingsfürst. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

WK 209:

- Im Vorranggebiet WK 209 befinden sich kleinflächig die kartierten Biotop-Nrn. 6727-1311-001 und -002 „Nasswiese nordwestlich von Gehrenberg“, Biotop-Nr. 6727-1251-001 „Nasswiese südwestlich der Autobahnauffahrt Feuchtwangen-Nord“, Biotop-Nr. 6727-1249-001 „Nasswiese mit kleinem Tümpel nordöstlich der Autobahnauffahrt Feuchtwangen-Nord“ sowie Biotop-Nr. 6727-1252-001 „Nasswiese mit kleinem Tümpel nordöstlich der Autobahnauffahrt Feuchtwangen-Nord“. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Im Vorranggebiet befindet sich kleinflächig mittig ein Naturwaldreservat/eine Naturwaldfläche gem. § 12 BayWaldG. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Schillingsfürst. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich das Bodendenkmal D-5-6727-0119 „Burgstall des Mittelalters“. Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.
- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Bundesautobahn A 6, die Bundesstraße B 25 und die Staatsstraße 2419 heran. Zudem reicht die WK 209 bis auf ca. 100 m an die

Eisenbahntrasse „Nürnberg-Stuttgart“ heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße und der Bundesstraße entsprechend zu beachten.

WK 212:

- Im nördlichen Teilbereich des Vorranggebietes WK 212 durchquert eine Richtfunktrassen (Heilsbronn-Ost – UHS Heidenberg 1), im südlichen Teilbereich durchqueren zwei weitere Richtfunktrassen (Rohr-Dechsendorf 5 – Triebendorf 51 und Triebendorf - Schattenhof) sowie etwa auf Höhe der Bundesautobahn A6 eine Richtfunktrasse der Firma 450connect GmbH in Richtung W-O das Vorranggebiet. Westlich wird das Vorranggebiet im Bereich der BAB A6 durch eine großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlage begrenzt. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Bundesautobahn A 6 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesautobahn entsprechend zu beachten.

WK 213:

- Im nördlichen Randbereich des Vorranggebietes WK 213 schneidet eine Richtfunktrasse (Rohr-Dechsendorf 5 – Triebendorf 51), im südlichen Bereich quert eine weitere Richtfunktrasse (Rohr-Dechsendorf 5 – Windsbach 2). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

WK 214:

- Im westlichen Randbereich durchquert eine Richtfunktrasse das Vorranggebiet WK 214 (Wittelshofen 1 – Nürnberg 5). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Staatsstraße St 2410 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten.

WK 215:

- Im südlichen Randbereich durchquert eine Richtfunktrasse das Vorranggebiet WK 215 (Abenberg 1 – Windsbach 2). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Bundesstraße B 466 und die Staatsstraße 2220 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße und der Bundesstraße entsprechend zu beachten.

WK 216:

- Das Vorranggebiet WK 216 liegt umfänglich in der Zone III Trinkwasserschutzgebiet „Erschließung Gersbach zur Wasserversorgung der Stadt Ansbach“ und Zone III Trinkwasserschutzgebiet „Brunnen I bis V Erschließungsgebiet I zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe“. Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, getriebelose Anlagen mit Trockentransformatoren, ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt).
- Im südlichen Randbereich schneidet eine Richtfunktrasse das Vorranggebiet (Spalt-Theilenberg 51 – Windsbach 2). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines

konkreten Anlagengenehmigungsverfahren durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Bundesstraße B 466 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesstraße entsprechend zu beachten.

WK 217:

- Das FFH-Gebiet „Obere Altmühl mit Brunst-Schwaigau und Wiesmet“ liegt ca. 100 m westlich der südlichen Teilfläche des Vorranggebietes WK 217 im Bereich des Nesselbachstals. Mögliche Beeinträchtigungen sind grundsätzlich anhand des konkreten Einzelfalles im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beurteilen. Windkraftanlagen können aufgrund ihrer Bauweise und den betriebsbedingten Rotorbewegungen auch von außerhalb nachteilig auf FFH-Gebiete einwirken. Daher sind bei der Konkretisierung der Planung die Standorte so zu wählen, dass die Rotorblätter das FFH –Gebiet nicht überstreichen, andernfalls wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.
- Das Vorranggebiet wird in den westlichen Teilbereichen randlich mit einem Dichtezentrum Wespenbussard (Kategorie 2- 50%-Bereich), Weißstorch (Kategorie 2 - 50%-Bereich) und Rohrweihe (Kategorie 2 - 50%-Bereich) überlagert. Die dichten Waldbereiche des Vorranggebietes weisen für den Weißstorch nur wenig bzw. keine Habitategnung auf. Für den Wespenbussard liegt dagegen im gesamten Bereich des Vorranggebietes Habitategnung vor. Für die Rohrweihe liegt im gesamten Bereich der südlichen Teilfläche Habitategnung vor. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz von Weißstorch, Wespenbussard und Rohrweihe sind geeignet: Kleinräumige Standortwahl (Rohrweihe, Wespenbussard, Weißstorch), Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Weißstorch), Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten (Wespenbussard, Weißstorch), Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (Wespenbussard, Weißstorch), Antikollisionssystem (zukünftig ggf. auch für Weißstorch) und Anpassung der Rotorhöhe (Rohrweihe). Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Wespenbussard, den Weißstorch und die Rohrweihe als kollisionsgefährdete Brutvogelarten sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Das Vorranggebiet liegt in östlichen Teilbereichen in der Zone III Trinkwasserschutzgebiet „Erschließung Gersbach zur Wasserversorgung der Stadt Ansbach“. Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, getriebelose Anlagen mit Trockentransformatoren, ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt).
- Im nördlichen Teilgebiet durchquert eine Richtfunktrasse das Vorranggebiet (Merkendorf-Kleinbreitenbronn 51 – Spalt-Theilenberg 51). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

WK 218:

- Im Vorranggebiet WK 218 befinden sich kleinflächig die kartierten Biotop-Nrn. 6827-1141-001 und -002 „Gehölze und wärmeliebender Saum östlich von Mosbach“. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Das Vorranggebiet befindet sich im 1.000 m-Puffer zum SPA-Gebiet Nr. 6728-471 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“. Gegebenenfalls sind geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelart anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

- Das Vorranggebiet wird mit einem Dichtezentrum Weißstorch (Kategorie 2 - 50%-Bereich) überlagert. Die dichten Waldbereiche nördlich der St 1066 weisen für den Weißstorch nur wenig Habitategignung auf. Die Offenlandbereiche in der südlichen Teilfläche besitzen dagegen hohe Habitategignung. Ein Überflug und auch ein Wechsel zwischen den Wörnitz- und Sulzachauen zur Nahrungsaufnahme kann nicht ausgeschlossen werden. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Weißstorchs sind geeignet: Kleinräumige Standortwahl, Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, ggf. Antikollisionssystem. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Weißstorch als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb des 7 km-Puffers des Drehfunkfeuerstandortes (DVOR) Dinkelsbühl. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen sind ggf. im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen durch geeignete Maßnahmen/Maßgaben auszuschließen.
- Die überörtliche Mittel-Europäische-Gasleitung (MEG, Abschnitt Wohnbach – Dinkelsbühl) schneidet das Vorranggebiet im Osten randlich. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet befindet sich teilweise innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Dinkelsbühl. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Staatsstraße St 1066 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten.

WK 219:

- Im Vorranggebiet WK 219 befindet sich kleinflächig im Norden ein Naturwaldreservat/eine Naturwaldfläche gem. § 12 BayWaldG. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.
- Das Vorranggebiet überlagert sich randlich im Nordosten mit der Zone IIIB Trinkwasserschutzgebiet „Haslach-Matzmannsdorf“. Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, getriebelose Anlagen mit Trockentransformatoren, ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt).
- Im südwestlichen Randbereich durchquert eine Richtfunktrasse das Vorranggebiet (Feuchtwangen 3 – Wittelshofen 1). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet befindet sich teilweise innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Dinkelsbühl. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

WK 220:

- Im Vorranggebiet WK 220 befindet sich kleinflächig das kartierte Biotop-Nr. 6828-0047-001 „Gehölzsaum am Teich im "Frickinger Wald"-Forst“. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.

- Im Vorranggebiet befindet sich kleinflächig mittig bzw. am südöstlichen Rand ein Naturwaldreservat/eine Naturwaldfläche gem. § 12 BayWaldG. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Dinkelsbühl. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

WK 222:

- Das Vorranggebiet WK 222 überlagert sich mit dem Vorranggebiet für Wasserversorgung TR9 sowie dem Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung TR 31. Beeinträchtigungen der Belange des Trinkwasserschutzes sind im Zuge der konkreten Baumaßnahmen möglichst zu vermeiden.
- Das Vorranggebiet befindet sich im planerheblichen Umfeld des Sonderlandeplatzes Dinkelsbühl/Sinbronn (Platzrunde, Prüfbereich). Negative Auswirkungen sind ggf. im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren durch geeignete Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Dinkelsbühl. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

WK 223:

- Im Vorranggebiet WK 223 befindet sich kleinflächig das kartierte Biotop-Nr. 7028-1003-001 „Feuchtbiotopkomplex nördlich von Rühlingstetten“. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Das Vorranggebiet befindet sich teilweise innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Dinkelsbühl. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet reicht bis ca. 200 m an die Bundesstraße B25 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesstraße entsprechend zu beachten.

WK 224:

- Der Osten des Vorranggebietes WK 224 wird überlagert von einem Dichtezentrum Seeadler (Kategorie 1- 25%-Bereich). Aus Artenschutzgründen ist das dargestellte Dichtezentrum nicht an dem im Zeitpunkt der Ausweisung genutzten Brutplatz ausgerichtet, sondern geht im Umgriff deutlich weiter. Aufgrund der durchweg guten Habitatsignung des Gebietes können Überflüge nicht vollständig ausgeschlossen werden. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Seeadlers sind geeignet: Kleinräumige Standortwahl, Antikollisionssysteme. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Seeadler als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Das Vorranggebiet überschneidet sich im westlichen Teilbereich mit einem Naturwaldreservat/Naturwaldflächen gem. § 12 BayWaldG. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.
- Das Vorranggebiet liegt in räumlicher Nähe zur bestehenden Zone III des Wasserschutzgebiets Arberg und überlagert sich mit der geplanten Zone III Trinkwasserschutzgebiet „Erschließungsgebiet IV“ des Zweckverbands Reckenberg-Gruppe sowie der geplanten Zone III Trinkwasserschutzgebiet „für die Brunnen 4, 5 und 6 der Trinkwasserversorgung Bechhofen“. Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb

der Wasserschutzgebiete, getriebelose Anlagen mit Trockentransformatoren, ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt). Aufgrund der komplexen hydrogeologischen Verhältnisse kann eine vertiefte Einzelfallprüfung für den jeweiligen Maststandort erforderlich sein. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt. Eine Erkundung der lokalen hydrogeologischen Verhältnisse durch den Antragsteller kann erforderlich werden.

- Im Osten des Gebietes WK 224 befindet sich die von der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) unterhaltene Waldklimastation (WKS) Dinkelsbühl. Von den beiden Teilflächen (Freiland und Bestand) der Waldklimastation sollte jeweils ein Mindestabstand der doppelten Gesamthöhe eines Windrades (Rotorhöhe), gerechnet vom Centroid der jeweiligen Teilfläche, eingehalten werden. Rodungen auf der Bestandsmessfläche sind zu vermeiden und in jedem Fall mit der LWF abzustimmen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Bodendenkmal Hesselberg. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich das kleinflächige Bodendenkmal D-5-6829-0205 „Frühneuzeitlicher Weiherdamm“. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler insb. um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.
- Im westlichen Teilbereich (Ansbach 1 – Wittelshofen 1) sowie im östlichen Teilbereich (Wittelshofen 1 – Nürnberg 5) durchqueren zwei Richtfunktrassen das Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet wird von der Staatsstraße St 2221 durchschnitten und reicht beiderseits bis 100 m an die Staatsstraße heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten.

WK 225:

- Im Süden des Vorranggebietes WK 225 befindet sich ein Waldkomplex mit den Waldfunktionen „lokaler Klima-, Immissions- und Lärmschutz“ und „Lebensraum, Landschaftsbild, historisch wertvoller Waldbestand“. Aufgrund der relativ hohen Bedeutung sollte dieser bei konkreten Anlagenplanungen hinreichend berücksichtigt werden.
- Im südlichen Randbereich durchquert eine Richtfunktrasse (Wittelshofen 1 – Nennslingen 1) das Vorranggebiet. Im äußersten nördlichen Randbereich quert zudem eine Richtfunktrasse der Firma 450connect GmbH in Richtung NW-SO das Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6930-0039 „Siedlung des Neolithikums, Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitrechnung“ und D-5-6930-0283 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitrechnung“. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler insb. um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische

Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

WK 300:

- Das Vorranggebiet WK 300 befindet sich im 1.000 m-Puffer zum SPA-Gebiet Nr. 6728-471 „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“. Gegebenenfalls sind geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Im westlichen Randbereich wird das Vorranggebiet von einem Dichtezentrum Weißstorch (Kategorie 2- 50%-Bereich) überlagert. Im Geltungsbereich besteht eine grundsätzliche Habitatsignung für den Weißstorch. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Weißstorchs sind geeignet: Kleinstandortwahl, Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitats, ggf. Antikollisionssystem. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Weißstorch als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Das Vorranggebiet WK 300 überlagert sich im Norden randlich mit der Zone III des geplanten Wasserschutzgebiets Theilenhofen, Pfofelder Gruppe (Entwurf). Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, getriebelose Anlagen mit Trockentransformatoren, ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit.
- Das Vorranggebiet befindet sich im Westen im planerheblichen Umfeld des Sonderlandeplatzes Gunzenhausen/Reutberg (Prüfbereich). Negative Auswirkungen sind ggf. im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren durch geeignete Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich randlich das Bodendenkmal D-5-6830-0065 „Straße der römischen Kaiserzeit“. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler insb. um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

WK 301:

- Im Vorranggebiet WK 301 befindet sich kleinflächig das Biotop Nr. 6931-1018-001 „Extensiv- und Nasswiese östlich von Theilenhofen“. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Das Vorranggebiet wird im Südwesten durch die überörtliche Ferngasleitung Ellingen-Gunzenhausen begrenzt. Im Norden wird das Vorranggebiet durch eine Richtfunktrasse begrenzt (Ellingen 5 – Theilenhofen 51). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Ellingen. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6931-0107 „Grabhügel mit Bestattungen der Hallstattzeit“, D-5-6931-0165 „Wüstung des Mittelalters und der Neuzeit“ und D-5-6931-0111 „Siedlung der Linearbandkeramik“. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler insb. um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche

bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

WK 305:

- Das Vorranggebiet WK 305 überlagert sich im südöstlichen Randbereich mit einem Kategorie 1-Dichtezentrum Uhu (25%-Bereich), die übrige Fläche ist überlagert mit einem Kategorie 2-Dichtezentrum Uhu (50%-Bereich). Im Geltungsbereich besteht eine Habitateignung für den Uhu. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Uhus sind geeignet: Kleinräumige Standortwahl, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, Anpassung der Rotorhöhe. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Uhu als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

WK 306:

- Im Vorranggebiet WK 306 befinden sich kleinflächig die kartierten Biotop-Nr. 7131-1075-001 „Nasswiese auf Waldlichtung südwestlich von Büttelbronn“ und Biotop-Nr. 7131-1076-001 „Nasswiese auf Waldlichtung südwestlich von Büttelbronn“ Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Im westlichen Teilbereich durchquert eine Richtfunktrasse das Vorranggebiet (Langenaltheim-Zacherlholz 51 – Treuchtlingen 1). Eine Wasserversorgungsleitung der FWF kreuzt das Vorranggebiet mittig. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich das kleinflächige Bodendenkmal D-5-7131-0019 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.
- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Bundesstraße B 2 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesstraße entsprechend zu beachten.

WK 307:

- Das Vorranggebiet WK 307 wird vollständig von einem Dichtezentrum des Wespenbussards (Kategorie 2 - 50%-Bereich) überlagert. Im Geltungsbereich besteht eine Habitateignung für den Wespenbussard. Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Wespenbussards sind: Kleinräumige Standortwahl, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, Senkung der Attraktivität im Mastfußbereich. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Wespenbussard als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Randlich grenzt im Norden im Bereich der Bundesstraße B 13 das Bodendenkmal D-5-7031-0038 „Grabhügel mit Bestattungen der Bronze- und Hallstattzeit“ an das Vorranggebiet an. Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.
- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Bundesstraße B 2 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesstraße entsprechend zu beachten.

WK 308:

- Das FFH-Gebiet „Trauf südlich der Frankenalb“ grenzt im Norden direkt an das Vorranggebiet WK 308 an. Die Auswirkungen auf das benachbarte FFH-Gebiet sind

- anhand des konkreten Einzelfalls im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen.
- Das Vorranggebiet grenzt im äußersten Nordwesten an ein Dichtezentrum des Rotmilans (Kategorie 2 - 50%-Bereich). Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Wespenbussards sind: kleinräumige Standortwahl, Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, ggf. Antikollisionssystem.
 - Mittig durchqueren diverse Richtfunktrassen das Vorranggebiet (Ellingen-Zollmühle 51 – Nennslingen 1, Nennslingen 1 – Theilenhofen 51, Wittelshofen 1 – Nennslingen 1 und Nennslingen 1 – Markt Berolzheim 0). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
 - Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Ellingen. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
 - Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6932-0193 „Mesolithische Freilandstation und vermutlich neolithische Siedlung“, D-5-6932-0180 „Mittelalterliche Wüstung“ und D-5-6932-0223 „Siedlung des Neolithikums und vermutlich der römischen Kaiserzeit“. Das Denkmal D-5-6932-0360 „Teilstrecke des raetischen Limes“ quert das Vorranggebiet mittig (allerdings gepuffert gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“). Grundsätzlich sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.
 - Im Vorranggebiet werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt. Bei Ausweisungen in inzwischen erloschenen Eisenerzverleihungen können hier nichtrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Dies ist bei der Baugrunderkundung und Bauausführung zu beachten. Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden.

WK 309:

- Im Vorranggebiet WK 309 befinden sich kleinflächig die kartierten Biotop-Nrn. 6932-1199-001 bis -006 „Hutung südöstlich von Oberhochstatt“. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Das Vorranggebiet überlagert sich im äußersten westlichen Randbereich mit einem Kategorie 1-Dichtezentrum Uhu (25%-Bereich), etwa die Hälfte des Gebietes ist überlagert mit einem Kategorie 2-Dichtezentrum Uhu (50%-Bereich). Im Geltungsbereich besteht eine Habitatsignung für den Uhu. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Uhus sind geeignet: Kleinräumige Standortwahl, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, Anpassung der Rotorhöhe. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Uhu als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Im Geltungsbereich sind vereinzelt Dolinen kartiert. Auf ggf. besondere Anforderungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu achten.
- Im Vorranggebiet werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt. Bei Ausweisungen in inzwischen erloschenen Eisenerzverleihungen können hier nichtrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Dies ist bei der Baugrunderkundung und Bauausführung zu beachten. Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Ellingen. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und

- kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet grenzt an das Vorranggebiet für die Gewinnung und Sicherung von Juramarmor MA 16 an und überlagert sich stellenweise mit dem Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung und Sicherung von Juramarmor MA 116. Die Anlagenstandorte sollten so gewählt werden, dass ein Gesteinsabbau insb. im Vorranggebiet MA 16 weiterhin möglich ist. Ggf. sind Sprengabstände zum genehmigten Abbau zu berücksichtigen.
 - Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6932-0173 „Grabhügelfeld der Bronzezeit mit mindestens 32 Hügeln“, D-5-6932-0224 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“, D-5-7032-0087 „Fünf vorgeschichtliche Grabhügel“ und D-5-7032-0083 „Grabhügel endneolithischer Zeitstellung“. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler insb. um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Grundsätzlich sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.
 - Das Vorranggebiet überlagert sich mit dem Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungen „Steinriegelquelle“ und „Brunnen Suffersheim“. Die hydrologischen Verhältnisse im Karst sind besonders empfindlich. Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, getriebelose Anlagen mit Trockentransformatoren, ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt), Berücksichtigung der Gefahrenhinweiskarte bezüglich Karsterscheinungen / Dolinen. Der Untergrund muss zudem im Bereich der Fundamente nachweislich frei von größeren Verkarstungserscheinungen (wie Dolinen, Hohlräume) sein. Hierzu sind neben Begehung der einzelnen geplanten Standorte und Beurteilung hinsichtlich Karsterscheinungen und Deckschichtenausprägung inkl. deren Dokumentation, geophysikalische Untersuchungen (z.B. Geoelektrik, Geoseismik) zur Klärung der Beschaffenheit des Untergrundes erforderlich. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen dürfen keine verbesserten Wasserwegsamkeiten gegenüber dem Status Quo gegeben sein. Bei Vorhandensein toniger Deckschichten am Anlagenstandort sind diese unter dem Fundament der Windkraftanlagen in gleicher Qualität herzustellen und an die bestehenden Deckschichten anzubinden. Die Fundamente sind auftriebssicher herzustellen. Drainagen sind nicht zulässig. Innerhalb der Windkraftanlagen ist für ein schnelles Eingreifen im Havariefall ein Leckage-Erkennungssystem inkl. Fernmeldung erforderlich.

WK 310:

- Im Vorranggebiet WK 310 befinden sich kleinflächig die kartierten Biotop-Nrn. 6932-0121-007 und -008 „Hecken auf der Albhochfläche im Raitenbuch“ und Biotop-Nr. 7032-1031-002 „Aufgelassene Weidefläche im Kuchental südwestlich von Raitenbuch“. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Mittig durchquert eine Richtfunktrasse das Vorranggebiet (Dollnstein 1 – Nennslingen 1). Im westlichen Randbereich quert zudem eine Richtfunktrasse der Firma 450connect GmbH in Richtung S-N das Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet befindet sich teilweise innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Ellingen. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6932-0116 „Siedlung der Bronze und der Latènezeit und Einzelbefund einer neolithischen Silexpeilspitze“, D-5-6932-0109 „Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügel“, D-5-6932-0366 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“ und D-5-6932-0108 „Zwei vorgeschichtliche Grabhügel“. Die Denkmäler D-5-6932.0103 „Straße der römischen Kaiserzeit“ und D-5-6932-0111 „Burgus, Kastell und Vicus der römischen Kaiserzeit sowie Siedlung und Gräber vorgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der Latènezeit“ markieren die Nordgrenze des Vorranggebietes. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler in und insb. um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Grundsätzlich sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.
- Im Vorranggebiet werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt. Bei Ausweisungen in inzwischen erloschenen Eisenerzverleihungen können hier nichttriskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Dies ist bei der Baugrunderkundung und Bauausführung zu beachten. Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden.

WK 311:

- Im gesamten Vorranggebiet WK 311 befinden sich verstreut zahlreiche kleinere Laubholzinselfen mit z.T. alten Eichenbeständen und hohen Anteilen von „Biotopbäumen“. Diese sind aufgrund ihrer geringen Größe im Maßstab des Regionalplans nicht darstellbar. Sie dürfen durch die Errichtung von Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden. Bei der konkreten Errichtung von Windkraftanlagen ist daher ggf. mit einem erhöhten Prüfaufwand zu rechnen.
- Im Geltungsbereich sind vereinzelt Dolinen kartiert. Zudem sind im Umfeld Altbergbaue bekannt. Auf ggf. besondere Anforderungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu achten.
- Im Vorranggebiet werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt. Bei Ausweisungen in inzwischen erloschenen Eisenerzverleihungen können hier nichttriskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Dies ist bei der Baugrunderkundung und Bauausführung zu beachten. Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden.
- Das Vorranggebiet wird von zwei Richtfunktrassen durchquert, nämlich im östlichen (Dollnstein 1 – Nennslingen 1) sowie im westlichen (Nennslingen 1 – Pfaffenhofen a.d.Ilm) Teilbereich. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet befindet sich teilweise innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Willibaldsburg Eichstätt. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Innerhalb des bestehenden Vorranggebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-7032-0039 „Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügeln“ und D-5-7032-0123 „Begräbnisplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügelgruppen mit Bestattungen der Hallstattzeit“. Innerhalb des Erweiterungsgebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-7032-0045 „Grabhügel der Hallstattzeit“, D-5-7032-0036 „Begräbnisplatz mit Bestattungen der Hallstattzeit in Grabhügeln“, D-5-7032-0055 „Straße der römischen Kaiserzeit“, D-5-7032-0043 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“, D-5-7032-0042 „Grabhügel der Hallstattzeit“ und D-5-7032-0041 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler in und um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Grundsätzlich sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter

Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

WK 313:

- Im Vorranggebiet WK 313 befindet sich kleinflächig das kartierte Biotop-Nr. 7032-0039-004 „Hecken, Ranken und Feldgehölze um Bieswang. Einzelbestände und kleine Heckengruppen“. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Das Vorranggebiet ist vollständig überlagert von einem Dichtezentrum Uhu (Kategorie 2 - 50%-Bereich). Im Geltungsbereich besteht eine Habitataeignung für den Uhu. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Uhus sind geeignet: Kleinräumige Standortwahl, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, Anpassung der Rotorhöhe. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Uhu als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Mittig quert eine überörtliche Wasserleitung das Vorranggebiet (Wasserversorgungsleitung der Wasserversorgungsgruppe links der Altmühl). Mögliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßgaben im Genehmigungsverfahren auszuschließen.
- Im Vorranggebiet befindet sich das Bodendenkmal D-5-7032-0012 „Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung sowie Straßentrasse und Villa rustica der römischen Kaiserzeit“. Grundsätzlich sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.
- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Staatsstraßen St 2724 und St 2387 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraßen entsprechend zu beachten.

zu 6.2.2.2 Neben den ca. 8.010 ha an Vorranggebieten weist der Regionalplan zusätzlich ca. 1.010 ha an Vorbehaltsgebieten (ca. 0,23 % der Regionsfläche) aus. In den Vorbehaltsgebieten für die Nutzung der Windkraft haben der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Windparks oder raumbedeutsame Einzelanlagen) ein besonderes Gewicht. Im Rahmen einer Abwägung muss geprüft werden, ob die Nutzung oder der Bau von raumbedeutsamen Windkraftanlagen hinter anderen – noch gewichtigeren – Nutzungen zurücktreten muss.

Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen

- wenn keine Ausschlusskriterien (vgl. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“) vorliegen und
- wenn gleichzeitig einschränkende oder entgegenstehende Restriktionskriterien trotz der Privilegierung und des überragenden öffentlichen Interesses der Windkraftnutzung in einer Art wirken, dass auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung nicht abschließend zugunsten der Windkraft abgewogen werden kann.

Nachfolgend werden die für die ausgewiesenen Gebiete ermittelten, relevanten Restriktionskriterien dargestellt. Sie sind bei Windkraftplanungen und in Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Weil von militärischen Belangen eine Vielzahl an Gebieten betroffen und die Aussage auf dieser Planungsebene jeweils identisch ist, werden die militärischen Belange entgegen der gebietsweisen Darstellung vorangestellt.

Der Regionalplan formuliert dabei keine Prüfungserfordernisse, sondern legt offen, welche Prüferfordernisse zum Zeitpunkt der Ausweisung aufgrund gesetzlicher und fachlicher

Vorgaben voraussichtlich bestehen. Lockerungen oder Verschärfungen der Prüferfordernisse unterliegen ggf. gesetzlichen Änderungen. Maßgeblich sind die von der Genehmigungsbehörde zu bestimmenden Anforderungen zum Zeitpunkt der Genehmigung.

Militärische Belange:

Weite Bereiche der Region Westmittelfranken liegen in Interessensbereichen militärischer Einrichtungen. Hierunter fallen die US-Militärflugplätze Ansbach und Illesheim, der Militärflugplatz Neuburg a.d.Donau, der Militärflugplatz Niederstetten sowie die Luftverteidigungsanlage Lauda und die Wehrtechnische Dienststelle (WTD 81) Greiding.

Es muss anhand des konkreten Einzelfalls (anhand konkreter Anlagenstandorte, -typen, -höhen etc.) im Anlagengenehmigungsverfahren final überprüft werden, ob und in welcher Art ggf. Beeinträchtigungen der vielschichtigen Belange dieser Einrichtungen vorliegen. Einschränkungen (z.B. erforderliche Verschiebungen oder Bauhöhenbeschränkungen) sowie Ablehnungen von Windkraftanlagen sind deshalb trotz Vorprüfung auf Ebene der Regionalplanung im Einzelfall nicht auszuschließen.

Folgende Vorbehaltsgebiete befinden sich innerhalb des militärischen Interessensgebiets des Militärflugplatzes Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen: WK 26, WK 46, WK 51, WK 57, WK 72, WK 73, WK 200, WK 201, WK 207, WK 211

Folgende Vorbehaltsgebiete befinden sich innerhalb des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen: WK 64, WK 65, WK 67a, WK 70a, WK 200, WK 201, WK 207, WK 211

Folgende Vorbehaltsgebiete befinden sich innerhalb des militärischen Interessensgebiets des Militärflugplatzes Neuburg a.d.Donau aber außerhalb von Schutzbereichen: WK 68

Folgende Vorbehaltsgebiete befinden sich innerhalb des militärischen Interessensgebiets der Luftverteidigungsanlage Lauda aber außerhalb von Schutzbereichen: WK 26, WK 46, WK 51, WK 67a, WK 72, WK 73, WK 200

Für folgende Vorbehaltsgebiete sind zumindest partiell Höhenbeschränkungen in Form eines Hochrangigen Konfliktkriteriums (KWK 1 gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“) bekannt: WK 200, WK 201, WK 207, WK 211

Für folgende Vorbehaltsgebiete sind zumindest partiell Höhenbeschränkungen in Form eines Konfliktkriteriums (KWK 2 gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“) bekannt: WK 207

Das Vorbehaltsgebiet WK 26 liegt zum Teil in der Kontrollzone (Schutzbereich) des US-Militärflugplatzes Katterbach. Aufgrund geringerer fliegerischer Nutzung und der Verlegung einer Sichtanflug- und abflugstrecke des US-Militärflugplatzes Katterbach ist in dem Gebiet WK 26 nunmehr grundsätzlich die Errichtung von Windkraftanlagen möglich. Trotzdem befindet sich das Gebiet WK 26 weiterhin in einem Bereich gemäß § 18 a LuftVG, in dem es durch Windkraftanlagen zu nicht hinnehmbaren Störungen der Flugsicherungsanlagen des Militärflugplatzes Katterbach kommen kann. Erst nach Mitteilung der Koordinaten, des Typs und der Höhe der dort geplanten Windkraftanlagen können diese hinsichtlich ihrer Störwirkung (flugsicherungstechnisch) abschließend beurteilt werden. Die Ablehnung einer Windkraftanlage oder die Notwendigkeit der Verschiebung derselben an einen anderen Standort ist nicht ausgeschlossen.

Weitere Fachbelange, welche im Genehmigungsverfahren regelmäßig zu beachten/zu berücksichtigen sind:

WK 30:

- Das Vorbehaltsgebiet WK 30 überschneidet sich mit einem Vorbehaltsgebiet für die Trinkwasserversorgung (TR 23). Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen.

WK 38:

- Im Fall des WK 38 wird darauf hingewiesen, dass eine Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet für den Bodenschatzabbau CA 104 vorliegt. Durch eine eventuelle Nutzung als Windkraftstandort darf keine Beeinträchtigung des an das Vorbehaltsgebiet WK 38 angrenzenden geplanten Vorranggebietes für den Bodenschatzabbau CA 7 erfolgen. Ggf. wäre eine zeitliche Befristung für die Windkraftnutzung festzulegen. In jedem Fall ist dies auf Ebene der konkreten Standortplanung zu klären.

WK 39:

- Bei WK 39 ist unter Umständen durch vermutete Rotmilan-Vorkommen in der näheren Umgebung mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Zudem wird bei diesem Gebiet geraten, eine Baugrunduntersuchung unter Berücksichtigung eines möglichen Altbergbaus durchzuführen.

WK 40:

- Bei WK 40 ist auf Grund der relativen Nähe zum Altmühltal und dem dort bekannten Vorkommen des Weißstorches sowie der im Umfeld erfassten Baumfalkenvorkommen mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

WK 46:

- Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 46 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Wasserburg Dachsbad, Schloss Weisendorf, ehem. Benediktinerkloster Münchaurach.
- Es ist mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen (Verdichtungszone eines Vogelzugs und Waldfläche).

WK 51:

- Durch das Vorbehaltsgebiet WK 51 ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18a LuftVG der Flugsicherungsanlage DVOR Dinkelsbühl betroffen. Eine genaue Bewertung kann jedoch nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung durch Angabe detaillierte Informationen zu den WKA (Bauhöhe, -art und Standort) beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) erfolgen.
- Die WK 51 befindet sich im Nahbereich des Standorts des Rettungshubschraubers am Flugplatz Sinbronn.
- Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 51 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Ensemble Altstadt Dinkelsbühl, Stadtpfarrkirche St. Georg/ Dinkelsbühl, Wallfahrtskapelle Wilburgstetten.

WK 57:

- Durch das Vorbehaltsgebiet WK 57 ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18a LuftVG der Flugsicherungsanlage DVOR Dinkelsbühl betroffen. Eine genaue Bewertung kann jedoch nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung durch Angabe detaillierte Informationen zu den WKA (Bauhöhe, -art und Standort) beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) erfolgen.
- Bei WK 57 ist auf Grund der Erfahrungen von Planungen in WK 17 (neu WK 204) mit erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

WK 64:

- WK 64 liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes „Haslach-Matzmannsdorf“ Zone IIIB bzw. Zone IIIA. Im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von Windkraftanlagen im Vorbehaltsgebiet WK 64 ist mit besonderen Anforderungen gemäß dem Verbotskatalog zu rechnen.

WK 65:

- Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 65 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Pfarrkirche St. Michael (Kaubenheim), Pfarrkirche St. Cyriakus (Dottenheim), Ensemble Ortskern Sugenheim.
- Bei dem Gebiet WK 65 ist mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen (u.a. FFH-Gebiet „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ direkt angrenzend).
- Die WK 65 überlagert sich mit dem Vorbehaltsgebiet für Gipsabbau GI 120. In diesem Zusammenhang ist bzgl. einer möglichen Errichtung von Windkraftanlagen darauf hinzuweisen, dass die geologischen Untergrundverhältnisse eine Gründung von Windkraftanlagen erschweren.

WK 67a:

- WK 67a überschneidet mit dem festgesetzten Schutzgebiet der Wasserfassungen Ober- und Unterfeldbrecht, Zone IIIB bzw. Zone IIIA. Im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von Windkraftanlagen im Vorbehaltsgebiet WK 67a ist in den o.g. Bereichen mit besonderen Anforderungen gemäß dem Verbotskatalog zu rechnen.
- Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 67a sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Schloss Rügland, Burgruine Rosenberg, Pfarrkirche St. Kilian (Markt Erlbach).

WK 68:

- Im Fall von WK 68 ist auf Grund der naturräumlichen Strukturdichte mit einer hohen Artenvielfalt und daher erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

WK 70a:

- WK 70a überschneidet sich mit der Zone III des Wasserschutzgebietes zur Wasserversorgung der Markt-Erlbacher-Gruppe. Über die Möglichkeit einer Befreiung von der Schutzgebietsverordnung, die in geeigneten und begründeten Fällen nach genauer Prüfung des Einzelfalls und unter Auflagen möglich wäre, kann erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren fallweise entschieden werden.
- Innerhalb der WK 70a befindet sich ein Komplex von verschiedenen Quellbereichen, welcher unter dem Schutz des § 30 BNatSchG steht, allerdings noch nicht in der Biotopkartierung erfasst wurde. Dieser Komplex ist im Einzelfall mit Blick auf mögliche Anlagenstandorte bzw. die Zuwegung zu berücksichtigen.

WK 72:

- Das Vorbehaltsgebiet WK 72 liegt in Nähe zum SPA-Gebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“. Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen ist mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

WK 73:

- Das Vorbehaltsgebiet WK 73 liegt in Nähe zum SPA-Gebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“. Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen ist mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

WK 200:

- Im Vorbehaltsgebiet WK 200 befindet sich kleinflächig das kartierte Biotop-Nr. 6527-0136-001 „Gebüsch und Hecken südöstlich von Oberscheckenbach“. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Das Vorbehaltsgebiet wird überwiegend von einem Dichtezentrum Wiesenweihe (Kategorie 2 - 50%-Bereich) und randlich im Osten mit dem Dichtezentrum Uhu (Kategorie 2 - 50%-Bereich) überlagert. Im Geltungsbereich besteht eine Habitateignung für die Wiesenweihe und den Uhu. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der Wiesenweihe sind geeignet: Anpassung der Rotorhöhe, kleinräumige Standortwahl, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten (Uhu). Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die Wiesenweihe und den Uhu als kollisionsgefährdete Brutvogelarten sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Das Vorbehaltsgebiet befindet sich teilweise innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Rothenburg o.d.Tauber. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorbehaltsgebiet reicht bis 100 m an die Bundesautobahn A 7 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesautobahn entsprechend zu beachten.
- Innerhalb des Vorbehaltsgebiets befinden sich jeweils randlich die Bodendenkmäler D-5-6527-0180 „Siedlung des Neolithikums, der Hallstattzeit und der Latènezeit sowie früh-, hoch- und spätmittelalterliche Wüstung Fuchsstadt“, D-5-6527-0128 „Siedlung des Neolithikums und der Urnenfelderzeit“, D-5-6527-0118 „Siedlung der Eiszeit“, D-5-6527-0129 „Siedlung der Metallzeiten“ sowie D-5-6527-0131 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler in und um das Vorbehaltsgebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

WK 201:

- Innerhalb des Vorbehaltsgebietes WK 201 befinden sich die kleinflächigen Bodendenkmäler D-5-6529-0143 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitrechnung“, D-5-6529-0120 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitrechnung“ und D-5-6529-0144 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitrechnung“. Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

WK 207:

- Die nächstgelegene Teilfläche des FFH-Gebiets „Hutungen am Rother Berg und um Lehrberg“ befindet sich ca. 100 m östlich des Vorbehaltsgebietes WK 207. Mögliche Beeinträchtigungen sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beurteilen.
- Im Vorbehaltsgebiet befinden sich kleinflächig die kartierten Biotop-Nrn. 6628-1203-001 und -002 „Streuobstbestände am Kohlbuck östlich von Winden“, Biotop-Nr. 6628-1204-001 „Feuchtbiotop am Zobelholzbach östlich von Winden“, Biotop-Nrn. 6628-1205-002 bis -005 „Auwaldstreifen am Zobelholzbach östlich von Winden“, Biotop-Nrn. 6628-1206-001 und -003 „Gewässerbegleitgehölze am Oberlauf des Zobelholzbachs östlich von Winden“, Biotop-Nrn. 6628-1207-001 und -002 „Feuchtbiotope am Zobelholzbach südöstlich von Winden“, Biotop-Nrn. 6628-1208-001 bis 004 „Gewässerbegleitgehölze und Verlandungsvegetation an den Paffenweihern östlich von Rammersdorf“ sowie

Biotop-Nrn. 6628-0135-002 und -003 „Hecken und kleines Gebüsch W' und NW' von Tiefenthal“. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.

- Das Vorbehaltsgebiet grenzt an das Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung und Sicherung von Sand SD 102 an. Unweit südwestlich befindet sich das Vorranggebiet für die Gewinnung und Sicherung von Sand SD 2. Die Anlagenstandorte sollten so gewählt werden, dass ein zukünftiger Sandabbau insb. im Vorranggebiet SD 2 weiterhin möglich ist.

WK 211:

- Das Vorbehaltsgebiet WK 211 wird im südlichen Bereich randlich mit einem Dichtezentrum des Weißstorchs (Kategorie 2 – 50%Bereich) überlagert. Die betroffenen Waldflächen weisen eine eher geringe Habitataignung für den Weißstorch auf. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Weißstorchs sind geeignet: Kleinräumige Standortwahl, Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, ggf. Antikollisionssystem. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Weißstorch als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Das Vorbehaltsgebiet reicht bis 100 m an die Eisenbahntrasse „Treuchtlingen-Würzburg“ heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Eisenbahntrasse entsprechend zu beachten.
- Im westlichen Randbereich durchquert eine Richtfunktrasse das Vorbehaltsgebiet (Ansbach 1 – Merkendorf-Großbreitenbronn-ICE 51). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

zu 6.2.2.3 Bei der räumlichen Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gem. den Zielen RP8 6.2.2.1 und RP8 6.2.2.2, deren Lage sich nach Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ bestimmt, handelt es sich um eine sog. „Rotor-außerhalb-Planung“. Die Rotorblätter müssen nicht innerhalb des ausgewiesenen Windkraftgebietes liegen und dürfen demnach über die für die Anrechnung an den Flächenbeitragswert definierten Grenzen der ausgewiesenen Gebiete hinausragen.

zu 6.2.2.4 Das WindBG sieht Windenergiegebiete, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam werden, nur dann anrechenbar für den notwendigen Flächenbeitragswert, wenn auf planerische Bestimmungen hinsichtlich einer Mindest- oder Gesamthöhe baulicher Anlagen verzichtet wird. Um das Risiko einer Nichtanrechenbarkeit von regionalplanerischen Windenergiegebieten auszuschließen, wird festgelegt, dass innerhalb eines regionalplanerisch ausgewiesenen Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes Windkraft eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen gem. § 1 Abs. 4 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung angepasst ist. Davon ausgeschlossen sind bauleitplanerische Darstellungen oder Festsetzungen von Höhenbegrenzungen, welche vor dem 16.04.2025 (Inkrafttreten der 31. Änderung des RP8) rechtswirksam wurden, da diese einen Bestandsschutz genießen.

zu 6.2.2.5 Mit der Ausweisung insb. von Vorrang- aber auch von Vorbehaltsgebieten gewährt der Regionalplan der Region Westmittelfranken der Windkraft substanziell Raum und erfüllt den gesetzlichen Auftrag im erforderlichen Umfang. Bei der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden regionsweit besonders sensible Bereiche hinsichtlich der Erholungsnutzung sowie des Landschaftsschutzes ausgespart, da die technische Überprägung durch Windkraftanlagen insb. topographiebedingt in diesen Bereichen im regionsweiten Vergleich eine besondere Wirkung auf den weiteren Landschaftsraum und/oder auf spezifische, regionsweit besonders charakteristische Landschafts- und Erholungsräume entfalten würde.

Hierunter fallen

- die Traufbereiche der Schichtstufen und Zeugenberge, welche sich in besonderem Maße gegenüber ihrem Umland abheben (AWK 1 – Steigerwald, AWK 2 – Keuperstufe, AWK 3 – Jurastufe, AWK 5 – Hesselberg),
- der Rand des Rieskraters (AWK 4 – Riesrand),
- die Talräume und Hangkantenbereiche der besonders charakteristischen Tallandschaften (AWK 6 – Taubertal, AWK 7 – Altmühltal mit Schambachtal und AWK 8 – Anlautertal) und
- die hoch frequentierten Erholungsschwerpunkte (AWK 9 – Altmühlsee, AWK 10 – Brombachsee).

In diesen Bereichen werden, unter Berücksichtigung bestehender technischer Vorprägungen, Ausschlussgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Ausschlussgebiete Windkraft) ausgewiesen. Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist. In den Ausschlussgebieten Windkraft ist die Planung, die Errichtung und der Betrieb von raumbedeutsamen Windkraftanlagen unzulässig. Windkraftanlagen befinden sich dann innerhalb der Ausschlussgebiete Windkraft, sobald der Mastfuß innerhalb der festgesetzten Grenzen verortet ist.

zu 6.2.2.6 Dem regionalen Planungskonzept Windkraft, welches als Kernelement die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft vorsieht, liegen gesamtträumlich einheitliche, ausgewogene und mit Fachstellen abgestimmte Planmaßstäbe zugrunde, welche in der Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ nachvollziehbar festgehalten sind. Dieser Kriterienkatalog Windkraft soll in diesem Sinne grundsätzlich, d.h. auch bei der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in sog. „weißen Gebieten“, für welche der Regionalplan keine räumlichen, windkraftrelevanten Festlegungen trifft, berücksichtigt werden.

In der Spalte 1 der Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ werden zudem verbindliche planerische Vorsorgeabstände geplanter raumbedeutsamer Windkraftanlagen zu durch Wohnnutzung geprägten Bauflächen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen), zu durch Wohnnutzung im planerischen Außenbereich geprägten Gebäuden (Einzelgebäuden, Gehöften, Weilern und Splittersiedlungen) und zu gesundheitlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen (Krankenhäusern, Kliniken, Kurbetrieben, gesundheitlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen) festgelegt. Diese Vorsorgeabstände wurden als regionsweit einheitliches Mindestmaß für die Verträglichkeit von Windkraftanlagen im Umfeld von Siedlungsbereichen in Form eines planerischen Ausschlusses definiert. Sie sind bei der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen regelmäßig zu beachten.

Ausnahmen gelten innerhalb derjenigen (Teilflächen von) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete(n), Sonderbauflächen und Sondergebieten, welche vor dem 16.04.2025 (Inkrafttreten der 31. Änderung des RP8) im Regionalplan ausgewiesen wurden. Für diese Bereiche, welche regelmäßig bereits durch Windkraftanlagen belegt sind, gilt vor dem Hintergrund einer regelmäßig unveränderten abwägungserheblichen Sachlage sowie des überragenden öffentlichen Interesses an der Windkraftnutzung ein Bestandsschutz. Hier sind anhand des konkreten Einzelfalls mögliche Beeinträchtigungen über das Genehmigungsverfahren auszuschließen.

zu 6.2.2.7 Landschaftsschutzgebiete konzentrieren sich in der Region Westmittelfranken im Wesentlichen innerhalb der Naturparks Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal und stellen dort die besonders schützenswerten Teilbereiche (ehem. Schutzzonen) dar. Die Naturparke und insb. die darin verorteten Landschaftsschutzgebiete besitzen in ihren Schutzzwecken einen regionalen bis überregionalen Charakter. Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen sind zwar gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten, sofern sich der Standort der

Windkraftanlage in einem Windenergiegebiet befindet. Allerdings soll die Steuerung der Windkraftgebiete innerhalb der Landschaftsschutzgebiete ausschließlich auf der regionalplanerischen Ebene erfolgen, um damit dem regelmäßig überörtlichen Charakter der Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete gerecht zu werden. Das Prinzip der dezentralen Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, welches dem regionalen Planungskonzept Windkraft zugrunde liegt, ist in besonderem Maße dafür geeignet, die technische Überprägung insbesondere der Landschaftsschutzgebiete auf geeignete Bereiche zu lenken und gleichzeitig der Windkraft in der Region substantiell Raum zu geben. Durch Konzentrationswirkung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten wird eine weitere Zersplitterung vermieden. Dadurch ist gewährleistet, dass der Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete weiterhin erfüllbar bleibt und die Landschaftsschutzgebiete nicht funktionslos werden.

zu 6.2.2.8 Zahlreiche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft überlagern sich teilweise oder ganz mit Waldbereichen. Dies liegt unter anderem an der Struktur der Region, die durch eine weitreichende Bewaldung gerade der windhöffigen Höhenzüge bzw. derjenigen Bereiche gekennzeichnet ist, welche einen hinreichenden Abstand zu Siedlungskörpern einhalten. Zwar wird der nötige Waldeingriff durch das Bundeswaldgesetz (BWaldG) bzw. das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) im Sinne von Vorschriften hinsichtlich erforderlicher Ersatzaufforstungen und Ausgleichsmaßnahmen für die Rodung von Wald zum Zweck der Windenergienutzung rechtlich hinreichend geregelt. Auch werden für den Betrieb einer Windkraftanlage dauerhaft durchschnittlich nur ca. 0,5 ha Wald gerodet¹. Nicht zuletzt wurden auch rechtlich geschützte (insb. Schutzwälder, Erholungswälder und Naturwaldreservate und Naturwaldflächen) sowie sensible Waldbereiche (insb. kartierte Mittelwälder) bereits bei Planerstellung berücksichtigt. Allerdings erfüllen Wälder gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Klimakrise zahlreiche besondere Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen: sie haben bedeutende bioklimatische Effekte, erfüllen Schutzfunktionen für Böden (z.B. vor Erosion), Filterfunktion gegen Stoffeinträge in das Grundwasser, binden CO₂ und sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Darüber hinaus liegt der Waldflächenanteil der Region Westmittelfranken mit ca. 29 % unter dem bayerischen Durchschnitt von ca. 35 %.² Deshalb sollen bei Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in Waldbereichen die Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Als geeignete Maßnahmen können hierbei u.a. genannt werden:

- Rückgriff auf bestehende Infrastrukturen, insb. auf bereits existierende und geeignete Forstwege unter Vermeidung wegebaulich negativer Kardinalpunkte (z.B. enge Kehren, starke Steigungen/Gefälle)
- vorrangige Überplanung ohnehin umbaubedürftiger, strukturarmer Nadelholzreinbestände oder von Kalamitätsflächen
- räumlich-zeitliche Koordination der Errichtung von Windkraftanlagen mit einem ggf. notwendigen Waldumbau
- Einsatz von Blattliftern (auch „bladelifter“) und geeigneten Kränen mit geringem Standraumbedarf zur Begrenzung der notwendigen Kahlschlags- und Rodungsflächen auf das notwendige Maß
- Lagerung von Anlagenteilen außerhalb des Waldes i.V.m. just-in-time-Lieferung, um Lagerflächen gering zu halten
- Begrenzung der Bodenertüchtigung bei der Einbringung von Material zur Herstellung der technischen Befahrbarkeit auf ein Mindestmaß an Fläche

¹ Quelle: FA Wind (2021): Entwicklung der Windenergie im Wald – Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Waldflächen in den Bundesländern (6. Auflage), S. 15

² Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung zum Stichtag 31. Dezember 2022: https://www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet_bevoelkerung/gebiet/index.html (Zugriff: 08.02.2024, eigene Berechnung)

- schonendes Vorgehen bei der Auslegermontage beim Einsatz von Raupenkränen (Vermeidung von Befahrungsschäden durch Hilfskräne)
 - Verlegung der benötigten Stromleitungen in der Mitte des Wegekörpers, sodass die angrenzenden Waldflächen geschont werden und die Funktionalität der Gräben erhalten bleibt
 - frühzeitige Einbeziehung des Bereichs Forsten des örtlich zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) bei Planung und Errichtung der Anlage(n)
- Naturnahe Laub- und Mischwaldflächen sowie generell alte Waldbestände sollten hingegen nach Möglichkeit bei der konkreten Anlagenprojektierung ausgespart werden. Auch sollten Wälder mit besonders sensiblen Waldfunktionen gem. Walfunktionsplan (vgl. Art. 6 BayWaldG), wie Wälder mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz, für den regionalen Klimaschutz, für die Erholung (Stufe I), als Lebensraum oder historisch wertvoller Waldbestand bei der Abwägung zugunsten konkreter Anlagenstandorte eine besondere Gewichtung erfahren.
- berücksichtigen.

zu 6.2.3 Solarenergie

zu 6.2.3.1 Die Nutzung von Solarenergie³ hat in den vergangenen Jahren in Deutschland, wie insbesondere in Bayern, einen beachtlichen Aufschwung erlangt. Die Grundlagen hierfür sind insb. in der kontinuierlich steigenden Rentabilität von Solaranlagen wie auch in der erweiterten Förderkulisse im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu sehen. Beispielhaft hierfür stehen die „Verordnungen über Gebote für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Freistaates Bayern aus den Jahren 2017 und 2019, durch welche über ein Ausschreibungsverfahren die Möglichkeit zur Förderung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Acker- bzw. Grünland in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten gem. § 37 Abs. 1 Nummer 3 Buchstaben h und i EEG 2017 geschaffen wurde. Zusätzlich wirken sich eine deutliche Kostendegression bei Modulen bei gleichzeitig steigender Flächen-Effizienz begünstigend auf die Nutzung von Solarenergie aus, so dass mancherorts bereits Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen unabhängig der Förder- und Steuerungsmechanismen des EEG direkt vermarktet wird.

Alleine die Gesamtleistung der installierten Photovoltaik-Module (Dach- und Freifläche) stieg in Deutschland von ca. 8 MW_P im Jahr 1995 auf ca. 11.600 MW_P im Jahr 2010 und ca. 46.000 MW_P im Jahr 2018⁴. Dies entspricht einem Anteil an der gesamten Bruttostromerzeugung von ca. 8% im Jahr 2018. In Bayern lag die installierte Nennleistung der Solarmodule (Dach und Freifläche) im Jahr 2018 bei ca. 12.287 MW_P⁵. Dies entspricht einem Anteil an der bayerischen Bruttostromerzeugung im Jahr von ca. 15,9%. Für Westmittelfranken liegen diese Werte nur für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Hier sind 126 solcher Freiflächenanlagen installiert, mit einer Nennleistung von rund 286 MW_P⁶. Als entscheidende Kriterien für die Nutzung von Sonnenenergie sind generell die mittlere jährliche Globalstrahlung sowie die mittlere jährliche Sonnenscheindauer am jeweiligen Standort heranzuziehen. Anhaltspunkte hierfür liefert der Bayerische Energieatlas. Die Sonnenscheindauer (mittlerer jährlicher Wert in Stunden) liegt in der Region Westmittelfranken bei mindestens 1.450 bis maximal 1.700 Stunden, überwiegend jedoch in einem Bereich zwischen 1.600 und 1.650 Stunden. Bei der Globalstrahlung (mittlere Jahreswerte in kWh/m²) ist die Region, v.a. auf Grund der verschiedenen Höhenlagen, zweigeteilt: Im Norden liegt der Wert um die 1.105, während im südlichen Teil die Werte zwischen 1.135 und 1.165 - d.h. im bayerischen Schnitt - liegen. Spitzenwerte werden diesbezüglich insbesondere auf den Jura-Hochflächen im Bereich des südlichen Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen erzielt. Ähnlich gute Voraussetzungen wie im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen finden sich für die Nutzung der Sonnenenergie innerhalb der Region insbesondere im südlichen Bereich des Landkreises Ansbach. Insgesamt sind die Unterschiede jedoch nicht so auffällig, als dass nicht in der gesamten Region grundsätzlich eine verstärkte Nutzung dieser regenerativen Energiequelle mit Blick auf den Ertrag technisch und wirtschaftlich möglich erscheint.

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken verfolgt das Ziel, das Nutzungspotential der Sonnenenergie für die Wärme- und Stromversorgung soweit möglich und sinnvoll zu nutzen. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern entbindet Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom sog. „Anbindegebot“ gem. LEP 3.3 Abs. 2 (Z). Damit eröffnet sich im Außenbereich – trotz einer fehlenden Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 BauGB – potentiell eine große Flächenkulisse zur Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Diese Entwicklung

³ Unter dem Begriff Solarenergie wird sowohl die Photovoltaik als auch die Solarthermie gefasst. Beide weisen als Freiflächen-Anlagen (Solarparks) ähnliche Charakteristika und Auswirkungen auf den Naturhaushalt sowie auf das Orts- und Landschaftsbild auf.

⁴ Quelle: Bundesverband Solarwirtschaft e.V.

https://www.solarwirtschaft.de/fileadmin/user_upload/bsw_faktenblatt_pv_2019_3.pdf (Zugriff: 10.11.2020)

⁵ Bayerische Staatsregierung https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/daten.html (Zugriff: 10.11.2020)

⁶ Quelle: Eigene Erhebungen, Kenntnisstand realisierte und genehmigte Anlagen, Leistung teilweise geschätzt: 10.11.2020.

wird in jüngster Vergangenheit flankiert von einem günstigen Markt- und Förderumfeld. Annähernd die gesamte Region Westmittelfranken – insb. mit Ausnahme des Uffenheimer Gaus im Westen des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Teilen der Östlichen Hohenloher Ebene im äußersten Nordwesten des Landkreises Ansbach – zählt nach dem genannten Maßstab als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet und kann somit von EEG-Förderungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen profitieren. Bereits heute ist abzusehen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit zunehmender Rentabilität ihren Strom direkt vermarkten und somit unabhängig der Förder- und Steuerungsmechanismen des EEG agieren. Daher wird ein grundsätzlicher raumordnerischer Steuerungsbedarf für Freiflächen-Solaranlagen gesehen, der sich nicht zuletzt aus den vielfältigen potentiellen Nutzungskonkurrenzen ableitet (vgl. LEP Kap. 6.2.3 „Photovoltaik“). So können Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie aufgrund der notwendigen Flächenbeanspruchung in direkte Konkurrenz zur Landwirtschaft treten und in der Folge den Charakter der Landnutzung nachhaltig verändern. Aufgrund ihrer physischen Beschaffenheit besitzen sie zudem regelmäßig optische Auswirkungen auf ihre Umgebung und können demnach, vermehrt auch im Zusammenwirken, das Landschaftsbild und damit die Erholungseignung erheblich und auch überörtlich bedeutsam beeinträchtigen. Umso bedeutender ist es, für die Region Westmittelfranken einen koordinierenden regionalplanerischen Rahmen für nachfolgende Planungsebenen zu definieren.

zu 6.2.3.2 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie beanspruchen, wenn sie einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in der Region leisten sollen, große Flächen. Grund und Boden sind nicht vermehrbare Güter. Aufgrund der Flächenbeanspruchung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie steht der Ausbau dieses Energieträgers regelmäßig in direkter Konkurrenz mit anderen flächengebundenen Nutzungsformen. Umso wichtiger ist es, Solaranlagen möglichst flächensparend zu realisieren und in diesem Zusammenhang insb. die Mehrfachnutzung von Fläche zu fördern. Ein Ansatz hierfür ist es, das Potential der Sonnenenergie in den Siedlungseinheiten möglichst umfassend zu nutzen, sofern diese Nutzung in ihrer Art und Größenordnung keine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes hervorruft und keine denkmalpflegerischen Belange entgegenstehen. Hierzu eignen sich insb. Dach- und Fassadenflächen in Neubau- und Gewerbegebieten aber auch Lärmschutzanlagen entlang von Verkehrswegen oder über Stellplatzanlagen. Entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen, z.B. bei der Ausrichtung und Gestaltung von Gebäuden, können diesbezüglich ein Ansatz sein. Ein weiterer Ansatz ist die ökologische Aufwertung von Solarflächen selbst. Freiflächen-Solaranlagen können bei angepasster Planung potentiell eine positive Wirkung auf die Biodiversität der Planflächen sowie umliegender Bereiche besitzen bzw. einen Beitrag zum Humusaufbau im Boden sowie zum Erosions- und Grundwasserschutz leisten. Diese potentiellen Effekte gilt es durch entsprechende Maßnahmen gezielt zu fördern, wie durch die Einhaltung von hinreichenden Abständen zwischen den Modulreihen, die Verwendung von standortgemäßem, gebietsheimischem Saat- und Pflanzgut zwischen bzw. unter den Modultischen oder durch die Anlage von Einzelelementen wie Lesesteinhaufen, Totholz oder Tümpeln im Zwischenbereich der Module. Auch eine Weiterführung der agrarischen Nutzung ist je nach Anlagentyp möglich (z.B. Beweidung, Agrophotovoltaik) und je nach Bodengüte auch anzustreben (vgl. Begründung zu RP8 6.2.3.5). Demgegenüber ist darauf zu achten, im Rahmen von Solarparkplanungen die vollständige Überdeckung bzw. Neuversiegelung von Boden auf ein notwendiges Maß zu reduzieren, da andernfalls im Planbereich insb. die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die vielfältigen Funktionen des Bodens nachhaltig gestört werden können.

zu 6.2.3.3 Die Nutzung der Sonnenenergie wird aufgrund der notwendigen Flächenintensität in Zukunft nur dann einen nachhaltigen Beitrag zur Energiewende leisten können, wenn ein wesentlicher Anteil der Projektierungen auf der freien Fläche, im planungsrechtlichen Außenbereich erfolgt. In Frage kommen hierbei – im Einklang insb. mit dem Grundsatz LEP

6.2.3 Abs. 2 sowie den Förderrichtlinien des EEG – insbesondere vorbelastete Standorte, da durch die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen die flächenhafte Zerschneidung und Zersiedelung der Landschaft in der Summe reduziert werden kann, bislang unzerschnittene Räume somit für nachfolgende Generationen erhalten werden. Deshalb sollen Solarparks in der Region Westmittelfranken in erster Linie an vorbelasteten Standorten entwickelt werden. Folgende Standorte werden in der Region Westmittelfranken i.d.R. als vorbelastet angesehen:

- auf vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr in Betrieb befindlichen Deponien oder Deponieabschnitten und Konversionsflächen;
- auf dauerhaft nicht mehr in Betrieb befindlichen Abbaugebieten von Bodenschätzen, sofern eine Freiflächen-Solarnutzung nicht den regionalplanerischen Vorgaben für eine Nachfolgenutzung bzw. den festgelegten landschaftspflegerischen Begleitplänen für einen Abbau widerspricht;
- im direkten, bildbedeutenden Umfeld von Autobahnen, Bundesstraßen oder Bahntrassen;
- im direkten, bildbedeutenden Umfeld von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab 110kV, landschaftsprägenden Sendemasten und Umspannwerken;
- im direkten, bildbedeutenden Umfeld von bestehenden Trägern von Erneuerbaren Energien wie insb. Windkraft- bzw. Biogasanlagen;
- im direkten, bildbedeutenden Umfeld von großflächigen Gewerbe- und/oder Industriegebieten;
- im direkten, bildbedeutenden Umfeld um großflächige Ansammlungen landwirtschaftlich privilegierter Vorhaben im Außenbereich (Mastställe o.Ä.).

Auch an vorbelasteten Standorten ist im Sinne der Akzeptanz auf eine verträgliche Einbettung der Freiflächen-Solaranlage in das Orts- und Landschaftsbild zu achten. Dabei gilt es immer auch die Verhältnismäßigkeit zwischen der Größe eines Solarparks und der Art der bestehenden Vorbelastung zu berücksichtigen. Bestehende Freiflächen-Solaranlagen können im beschriebenen Sinne, als technische Bauwerke im Außenbereich, vorbelastend wirken. Eine allgemeingültige Aussage ist diesbezüglich jedoch nicht zweckdienlich, da es aufgrund der Großflächigkeit solcher Anlagen bei Neuplanungen im Nahbereich von bereits bestehenden Anlagen auch zu Überlastungserscheinungen des Orts- und Landschaftsbildes kommen kann. Die Entstehung bandartiger Strukturen, indem ausgehend von einem bestehenden Solarpark immer weitere hinzugeplant werden, kann nur entlang von Bandinfrastrukturen wie Autobahnen, Bundesstraßen, Bahntrassen oder Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen regelmäßig raumverträglich sein. Ansonsten stellt die Aneinanderreihung von großflächigen Solaranlagen i.d.R. einen unverhältnismäßigen „Schneeballeffekt“ dar, den es insb. aufgrund der zersiedelnden Wirkung zu verhindern gilt. Die Listung der vorbelasteten Standorte ist nicht abschließend und kann im begründeten Einzelfall ergänzt werden. Durch eine derartige Bündelung von Infrastruktureinrichtungen kann gem. LEP 7.1.3 Abs. 1 (G) ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung von Freiräumen und deren Funktionsfähigkeit in bislang unbelasteten Bereichen geleistet werden. Gerade eine Kombination von Trägern Erneuerbarer Energien kann zu einer freiraumschonenden Realisierung der Energiewende beitragen, da regelmäßig bereits bestehende, komplementäre Infrastrukturen mitgenutzt werden können.

Stehen vorbelastete Standorte im Gebiet einer planenden Gemeinde nicht zur Verfügung, so sind Freiflächen-Solaranlagen auf Standorte zu lenken, durch die das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. Vorbelastete Standorte stehen auch dann nicht zur Verfügung, wenn durch den Planträger systematisch dargelegt werden kann (durch Eigentümeransprachen o.Ä.), dass Eigentümerinteressen einer Solarnutzung in absehbarer Zeit entgegenstehen. Zur Findung eines geeigneten Standortes ist in diesem

Fall regelmäßig im Rahmen der Bauleitplanung eine nachvollziehbare Alternativenprüfung erforderlich.

Der Erhalt eines intakten Orts- und Landschaftsbildes trägt zur Lebensqualität bei und ist in der Folge eine zentrale Determinante auch für die Akzeptanz von Freiflächen-Solaranlagen. Während eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes i.d.R. anlageninhärent ist, ist für die Bewertung von Freiflächen-Solarplanungen von Relevanz, ob diese Beeinträchtigung nach landes- und regionalplanerischen Maßstäben erheblich ist. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann dann ausgegangen werden, wenn „die Veränderung von einem gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig und störend empfunden wird“⁷ bzw. das „Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt“⁸. Eine diesbezügliche Bewertung hat am konkreten Einzelfall anhand einer spezifischen Planung zu erfolgen. Die für die landes- und regionalplanerische Abwägung insbesondere maßgeblichen Kriterien sind in der Anlage „Kriterienkatalog“ aufgelistet⁹. Ob im Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes vorliegt, kann von vielen Faktoren abhängen, u.a. von der Art der benachbarten Nutzung (Verträglichkeit, z.B. Wohngebiete, Erholungseinrichtungen), der Nähe einer Planung zu Ortsteilen (Ortsrandbild, insb. bei noch intakten dörflichen Strukturen), der Lage einer Planung zu einem Ortsteil (umzingelnde Wirkung), der Größe von Ortsteilen (Verhältnismäßigkeit), der Topographie (Einsehbarkeit) oder der Strukturvielfalt (z.B. anhand Relief-, Biotop- oder Landnutzungsstrukturen), Eigenart (insb. natürlicher oder kultureller Art) und Schönheit der betroffenen Landschaft. Im Zweifelsfall ist ein besonderes Augenmerk auf Maßnahmen zur Einbindung einer Freiflächen-Solaranlage in das Orts- und Landschaftsbild zu legen, u.a. durch Anpassung der Planung an das vorhandene Relief (z.B. kein Durchbrechen der Horizontlinie), Einbettung an bestehende Vegetationsstrukturen (z.B. Waldkulisse), sichtverschattende Randeingrünung, Flächenuntergliederung durch den Erhalt ausreichend breiter Freiflächenkorridore, Höhenreduzierung von Modulen oder Verwendung von reflexionsarmen Modulen. In diesem Zusammenhang ist es gerade auch anzustreben, in Konfliktfällen einen Ausgleich zwischen den im Einzelfall konkurrierenden Schutzgütern des Landschafts- und Artenschutzes herzustellen. So wäre es im Sinne dieses Grundsatzes nicht sachgerecht, einen Verzicht geeigneter landschaftspflegerischer Maßnahmen mit dem Verweis auf schützenswerte Arten, wie Wiesenbrüter-Vorkommen, zu begründen. Vielmehr ergibt sich in einer konkreten Planung hieraus die Notwendigkeit, angepasste Maßnahmen zu ergreifen, die dem Landschaftsschutz dienen und gleichzeitig den Artenschutz nicht gefährden.

zu 6.2.3.4 Zum Schutz des Landschaftsbildes sollen Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke gem. LEP 7.1.3 (G) insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden. Diese sind regelmäßig von sehr hoher ökologischer und landschaftsästhetischer Bedeutung und dienen in diesem Kontext häufig in besonderem Maße der Erholungsvorsorge. Freiflächen-Solaranlagen sind als Bauwerke im Sinne dieses Grundsatzes zu verstehen, da sie zu einer technischen Überprägung der Landschaft führen. In der Region Westmittelfranken werden diesbezüglich besonders sensible Bereiche in den Teilkapiteln RP8 3.1 „Siedlungswesen“ und RP8 7.1

⁷ vgl. BVerwG, Urteil vom 27.09.1990

⁸ vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 21.11.1996

⁹ Der Kriterienkatalog lehnt sich an den „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt aus dem Jahr 2014 an (URL: <https://www.energieatlas.bayern.de/energieatlas/neu/39.html>; Zugriff: 14.10.2020) und berücksichtigt die relevanten fachlichen Maßgaben aus dem RP8.

„Natur und Landschaft“ konkret benannt. Als besonders schützenswerte Landschaftsteile gelten demnach insbesondere

- die noch unverbauten Talgründe, Talterrassen und Talrandbereiche der Haupttäler einschließlich ihrer wichtigsten Seitentäler der Flussgebiete von Aisch, Altmühl, Aurach (zur Rednitz), Aurach (zur Regnitz), Bibert, Brombach, Fränkischer Rezat, Schwäbischer Rezat, Tauber, Wörnitz und Zenn,
- die Seerandbereiche und das bildbedeutende Umfeld der als Erholungsschwerpunkte klassifizierten Seen Altmühlsee und Brombachsee sowie
- die großstufigen Steilanstiege des Steigerwaldes, der Frankenhöhe und der Südlichen Frankenalb sowie der vorgelagerten Zeugenberge in den NE 110.2 „Hahnenkamm-Vorland“, 110.3 „Weißenburger Bucht“ sowie 115.3 „Südliche Steigerwald-Vorhöhen“ (vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“)

in der jeweiligen Abgrenzung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet (gem. RP8 7.1.3.2 (Z), LB 1 „Bedeutende Talräume“, LB 2 „Zeugenberge“), als Regionaler Grünzug mit Funktion Erholungsvorsorge (gem. RP8 7.1.3.1 (Z), RG 1-7 sowie RG 9-10) und/oder als Landschaftsschutzgebiet.

Die genannten, besonders sensiblen Tal-, Talrand-, Seerand- und Hangbereiche bieten einen konkreten Orientierungsrahmen, innerhalb dessen die regionalplanerischen Belange des Landschaftsschutzes und der Erholungsvorsorge regelmäßig einer Freiflächen-Solarnutzung erheblich entgegenstehen. Die genannten Bereiche sind deshalb von einer Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen freizuhalten. Darüber hinaus ist regelmäßig die Wirkung von konkreten Freiflächen-Solarplanungen auf das bildbedeutende Umfeld von hoch frequentierten und/oder regional bedeutsamen Aussichtspunkten, landschaftsprägenden Bergkuppen, Höhenrücken, Talräumen oder visuellen Leitlinien sowie kulturhistorisch bedeutsamen, landschaftsprägenden Denkmälern in der Region Westmittelfranken zu erfassen und im Sinne des Grundsatzes LEP 7.1.3 Abs. 2 mit einer besonderen Gewichtung in die Einzelfallabwägung einzustellen.

zu 6.2.3.5 Die Region Westmittelfranken zählt, mit der Ausnahme insb. des Uffenheimer Gau sowie Teilen der Östlichen Hohenloher Ebene, fast vollumfänglich als sog. landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet¹⁰, welches gem. EEG 2017 als Flächenkulisse für Photovoltaik-Förderung dient. Aufgrund der in der Gesamtschau im Durchschnitt verhältnismäßig schlechten Bodenzahlen in der Region ist es von besonderer Bedeutung, diejenigen Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorzusehen. Der diesbezügliche Richtwert kann in der Region Westmittelfranken allgemein mit einer Bodenwertzahl von größer ca. 40 benannt werden. Gem. RP8 5.4.2.1 (B) gilt der besondere Schutz von Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen jedoch im Speziellen für

- die Löß- und Lößlehm Böden des Ochsenfurter und Gollachgaus (NE 130)¹¹ (Orientierungswert Bodenwertzahl ca. 60),
- die Verebnungszonen im Bereich des Unteren Keupers im Tauberland (NE 129) und in der Östlichen Hohenloher Ebene (NE 127.7), im Bereich des Gipskeupers auf der Frankenhöhe (NE 114) und im Bereich des Sandsteinkeupers im Mittelfränkischen Becken (NE 113) (Orientierungswert Bodenwertzahl ca. 40),
- den überwiegenden Teil der Tonböden im Vorland der südlichen Frankenalb (NE 110) (Orientierungswert Bodenwertzahl ca. 45) sowie

¹⁰ aufbauend auf der Flächenkulisse für Agrarförderung mit Stand 1986 bzw. 1997 nach der Richtlinie 86/465/EWG in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG).

¹¹ vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“

- die Teilgebiete der Südlichen Frankenalb (NE 082) mit Lehmüberdeckung (Orientierungswert Bodenwertzahl ca. 35).

Während die Löß- und Lößlehmböden der Gaufächen mit Bodenzahlen bis 85 besonders günstige Erzeugungsbedingungen aufweisen, besitzen die anderen genannten Gebiete überwiegend Flächen mit günstigen bis durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Gerade aufgrund der großen Anteile schwach ertragfähiger landwirtschaftlicher Flächen in der Region Westmittelfranken verbleibt eine ausreichend große Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Andererseits tragen die Böden in den o.g. Natureinheiten überproportional zur Existenzsicherung von landwirtschaftlichen Betrieben und damit auch zur regionalen Versorgung bei, da hier die Voraussetzungen zur Erfüllung der hohen qualitativen und quantitativen Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion gegeben sind. Sie sind wichtiger Bestandteil zur Aufrechterhaltung eines flächendeckenden Netzes von nachhaltig wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben und sollten deshalb nur in dem unbedingt notwendigen Umfang großflächig der konkurrierenden Freiflächen-Photovoltaiknutzung zugeführt werden. Ggf. wäre in diesen Bereichen eine Mehrfachnutzung der Fläche im Sinne von „Agrophotovoltaik“ anzustreben (vgl. RP8 6.2.3.2 (G)).

zu 6.2.4 Bioenergie

zu 6.2.4.1 Westmittelfranken bietet als ländlich geprägte Region gute Voraussetzungen für die Produktion und regionale Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung. Als Biomasse bezeichnet man organische Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die ganz oder in Teilen u. a. als Energieträger genutzt werden können. Im Gegensatz zu fossilen Rohstoffen erneuern sich derartige Energieträger jährlich bzw. in überschaubaren Zeiträumen. Durch die verstärkte Nutzung von Biomasse innerhalb der Region wird nicht nur eine zukunftssträchtige und umweltschonende Form der Energiegewinnung gefördert, sondern auch eine attraktive Einkommensalternative für die regionale Land- und Forstwirtschaft geschaffen.

Gleichwohl bedingt die Nutzung von Biomasse zum Teil größere Anlagen zur Lagerung und Energiegewinnung sowie letztendlich zur Verwertung bzw. Lagerung der verbliebenen Reststoffe. Aus diesem Grund gilt es die entsprechenden Anlagen landschaftsschonend zu gestalten und bestmöglich in die Umgebung zu integrieren. Ebenso sollte bei der Wahl von Standort und Anlagentyp ein besonderes Augenmerk auf die Begrenzung von Geruchsemissionen hinsichtlich benachbarter Siedlungsbereiche gelegt werden, um Nutzungskonflikte zu minimieren.

Durch die mit dem verstärkten Anbau von nachwachsenden Rohstoffen einhergehende Intensivierung sowie mit zunehmendem Umbruch von Grünland sind ansteigende Nitratwerte und Pflanzenschutzmittel-Belastungen im Grundwasser zu besorgen. Diese sind durch geeignete Maßnahmen möglichst zu verhindern. Insbesondere sollte der Umbruch von Grünland für Zwecke der Energiegewinnung unterbleiben.

zu 6.2.4.2 Bei der wissenschaftlichen Erforschung erneuerbarer Energien, insbesondere auch der Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung, handelt es sich um eine vergleichsweise junge Forschungsdisziplin. Mit dem Entwicklungs-, Beratungs- und Anwendungszentrum für die verstärkte Nutzung von Biomasse im ländlichen Raum (EBA-Zentrum) in Triesdorf (Gemeinde Weidenbach) verfügt die Region diesbezüglich über ein innovatives Zentrum, das im Bereich der Biomasse sowohl in der Forschung wie auch in Ausbildung und Beratung tätig ist. Unter anderem wird dort seit Juni 2005 ein Ausbildungslehrgang zum Fachagrarwirt „Erneuerbare Energien - Biomasse“ angeboten. Erkenntnisse die dort gesammelt werden, tragen zu einer verstärkten und gleichzeitig effizienteren Nutzung von Biomasse zur Wärme- und Stromgewinnung innerhalb der Region bei. Darüber hinaus besteht mit dem Energie-Technologischen Zentrum Westmittelfranken in Treuchtlingen ein weiteres Zentrum, bei dem insbesondere die Beratung und die anwendungsorientierte Erforschung Erneuerbarer Energien im Mittelpunkt stehen.